



## **Ausschuss für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie**

### **34. Sitzung (öffentlich)**

25. Januar 2008

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 12:25 Uhr

Vorsitz: Ewald Groth (GRÜNE) (Vorsitzender)  
Dr. Stefan Berger (CDU) (Stellv. Vorsitzender)

Protokoll: Stefan Ernst, Sonja Samulowitz

### **Verhandlungspunkt:**

#### **Gesetz zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/5555

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss führt eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durch. Den Statements der Sachverständigen schließen sich Nachfragen von Abgeordneten an. Die Seitenzahlen auf den nächsten Seiten kennzeichnen den Beginn der Statements.

| Organisation/Verband  | Sachverständige/r                 | Stellungnahmen        | Seite            |
|---|-----------------------------------|-----------------------|------------------|
| Kunstakademie Düsseldorf  | Prof. Dr. Dr. h. c. Michael Lynen | 14/1728               | 5, 29, 35        |
| Hochschule für Musik Detmold  | Prof. Dr. Martin Christian Vogel  | 14/1728               | 8                |
| Folkwang Hochschule Essen   | Prof. Dr. Martin Pfeffer          | 14/1728               | 8, 23, 31        |
| Hochschule für Musik Köln   | Prof. Josef Protschka             | 14/1727<br>14/1728    | 9, 22, 28,<br>34 |
| Kunsthochschule für Medien Köln   | Prof. Dr. Marie-Luise Angerer     | 14/1728               | 9                |
| Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft  | Prof. Dr. Marcelo da Veiga        | 14/1741               | 9, 32            |
| Landesrektorenkonferenz der Universitäten   | Prof. Dr. Volker Ronge            | 14/1736               | 10, 24           |
| Hochschule für Musik Detmold  | Hans Bertels                      | 14/1728               | 10               |
| Folkwang Hochschule Essen   | Michael Fricke                    | 14/1728               | 10               |
| Hochschule für Musik Köln   | Ursula Wirtz-Knapstein            | 14/1728               | 11               |
| Kunsthochschule für Medien Köln   | Heiner Simons                     | 14/1728               | 11, 35           |
| Musikhochschule Münster   | Prof. Dr. Reinbert Evers          | -                     | 11, 34           |
| Allgemeiner Studierendenausschuss der Hochschule für Musik Köln                               | Astrid Hoffmann                   | -                     | 11               |
| Landes-ASten-Treffen NRW  | Kerstin Reichel                   | -                     | 11               |
| Landespersonalrätekonferenz der wissenschaftlich Beschäftigten an den Hochschulen und Univer- | Dr. Diethard Kuhne                | 14/1731<br>(Neudruck) | 11               |

| Organisation/Verband   | Sachverständige/r                 | Stellungnahmen | Seite              |
|--|-----------------------------------|----------------|--------------------|
| sitäten des Landes NRW                                       |                                   |                |                    |
| Landespersonalrätekonferenz der Hochschulen NRW              | Klaus Böhme                       | 14/1740        | 13                 |
| Evangelisches Büro NRW                                       | Rolf Krebs                        | 14/1734        | 14                 |
| Katholisches Büro NRW  | Dr. Karl-Heinz Vogt               | 14/1729        | 15                 |
| Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland | Dr. Achim Hopbach                 | -              | 15, 24, 26, 32, 33 |
| Humboldt-Universität zu Berlin                               | Prof. Dr. Dr. h. c. Ulrich Battis | 14/1732        | 16, 24             |
| Philharmonie Südwestfalen                                    | Gernot Wojnarowicz                | -              | 17                 |
| Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen e. V.                     | Prof. Dr. Werner Lohmann          | -              | 17                 |
| Landesverband der Musikschulen in NRW e. V.                  | Annegret Schwiening-Scherl        | -              | 17                 |
| Kunsthochschule Kassel                                       | Prof. Dr. Katrin Stempel          | -              | 18                 |
| Kulturrat NRW e. V.  | Reinhard Knoll                    | -              | 18                 |
| Arbeitsgemeinschaft Kulturwirtschaft NRW                     | Friedrich Gnad                    | -              | 19, 31             |

| Weitere Stellungnahmen  |         |
|---|---------|
| Landesrektorenkonferenz der Fachhochschule Köln und Arbeitsgemeinschaft der Kanzler der Fachhochschulen | 14/1733 |
| Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft NRW   | 14/1731 |



**Gesetz zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/5555

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

**Vorsitzender Ewald Groth:** Meine Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich darf Sie recht herzlich im Plenarsaal des Landtags Düsseldorf begrüßen. Mein Gruß gilt auch den Vertretern der Landesregierung – Herrn Staatssekretär Stückradt –, den Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmern aus dem Ausschuss für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie sowie aus dem Kulturausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen, insbesondere aber den Sachverständigen, die wir heute anhören wollen.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wurde am 6. Dezember 2007 im Plenum beraten und an den Ausschuss für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie überwiesen. In seiner Sitzung am 13. Dezember letzten Jahres hat unser Ausschuss die Durchführung einer Anhörung von Sachverständigen beschlossen und darüber auch den Kulturausschuss informiert. Bei dieser Gelegenheit darf ich den Vorsitzenden des Kulturausschusses, Herrn Fritz Behrens, ganz besonders begrüßen.

Im Namen aller Sitzungsteilnehmerinnen und –teilnehmer darf ich mich dafür bedanken, dass wir Sie heute als Sachverständige anhören können und dass Sie sich anschließend unseren Fragen stellen wollen. Auch für die uns im Vorfeld zugeleiteten Stellungnahmen möchte ich mich im Namen der Ausschüsse recht herzlich bedanken.

Kurz vor der Sitzung erreichte mich noch die Information, dass Herr Olaf Zimmermann vom Deutschen Kulturrat e. V., Berlin, heute leider erkrankt ist und nicht anwesend sein kann. Im Namen aller Anwesenden wünsche ich eine gute Genesung.

*(Es folgen organisatorische Hinweise.)*

**Prof. Dr. Dr. h. c. Michael Lynen (Kunstakademie Düsseldorf):** An der Tatsache, dass ich hier für alle sieben Kunsthochschulen sprechen darf, können Sie zweierlei ersehen. Zum einen haben alle Kunsthochschulen eine sehr intensive Vorarbeit geleistet; wir haben uns sehr lange mit dem Thema beschäftigt. Zum anderen sind wir dabei weitgehend zu einem Konsens gekommen. Einzelheiten werden Sie natürlich nachher noch hören. Dazu möchte ich ein paar Worte sagen und diesen Umstand ein klein wenig historisch beleuchten.

Schon vor über 20 Jahren, im November 1987, ist das erste Kunsthochschulgesetz für Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten – übrigens nach mehrjährigen Debatten.

Damals wurden die Kunsthochschulen den Universitäten und Fachhochschulen vom rechtlichen Status her und organisatorisch gleichgestellt. Vorher waren sie noch rechtlich unselbstständige Einrichtungen des Landes; faktisch haben sie aber auch damals schon eine erfolgreiche und auch selbstbewusste Hochschulart gebildet, die längst Selbstverwaltung ausgeübt hatte. Der erste Wissenschaftsminister zum Beispiel, Johannes Rau, konnte das erleben.

Aber erst das Kunsthochschulgesetz von 1987 gab den Kunsthochschulen körperchaftliche Rechte – insbesondere das Satzungsrecht – und universitätsgleiche Strukturen mit der Rektoratsverfassung, zentralen Organen und einer dezentralen Gliederung, die vom Fachbereichsmodell ausging. Die Kunsthochschulen haben diese rechtlichen Rahmenbedingungen nicht nur akzeptiert, sondern auch mit Leben gefüllt und erfolgreich angewendet.

In den letzten 20 Jahren ist freilich viel Wasser den Rhein hinuntergeflossen. Das heißt insbesondere, dass eine Fülle von Hochschulreformansätzen entwickelt und auch durchgeführt worden ist. Das ging an den Kunsthochschulen natürlich nicht vorbei, obwohl man doch feststellen muss, dass die hochschulpolitisch Diskutierenden oft nicht oder sehr spät an die Kunsthochschulen dachten. Ich glaube, das ist nicht nur in Nordrhein-Westfalen, sondern auch woanders – dort vielleicht sogar noch mehr – so.

Dies äußert sich zum Beispiel darin, dass in hochschulpolitischen Diskussionen meist nur von Universitäten und Fachhochschulen die Rede ist. Für die Kunsthochschulen besteht die Gefahr, dass für andere Hochschularten entwickelte Strukturen, Regeln und Steuerungsinstrumente zu schlicht und zu undifferenziert auf die Kunsthochschulen übertragen werden. Dazu haben die Kunsthochschulen bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Hochschulgesetz 2005, das für uns im Moment noch gilt, und zum Hochschulfreiheitsgesetz Stellung genommen.

Diese Bemühungen hatten auch Erfolg, was den Geltungsbereich des Hochschulfreiheitsgesetzes und jetzt die Vorlage dieses Gesetzentwurfs zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts betrifft. Es war der Wunsch der Kunsthochschulen, wieder ein eigenes Kunsthochschulrecht zu bekommen; das ist geschehen. Die wesentlichen Unterschiede zwischen dem alten Kunsthochschulgesetz von 1987 und dem neuen Kunsthochschulgesetz 2008 liegen in folgenden Punkten:

Erstens. Das neue Kunsthochschulgesetz umfasst alle für die Kunsthochschulen geltenden hochschulrechtlichen Bestimmungen und verzichtet auf umfängliche Verweise auf ein anderes Hochschulgesetz, wie das noch im alten Kunsthochschulgesetz von 1987 der Fall war. Das neue Kunsthochschulgesetz ist aus einem Guss.

Zweitens. Es ist wirklich wichtig, dass das neue Kunsthochschulgesetz die Reformen des Hochschulfreiheitsgesetzes aufgreift, sie aber in einer den Kunsthochschulen und ihren Aufgaben und Zielen angemessenen Weise modifiziert. Die Kunsthochschulen erhalten als Körperschaften des öffentlichen Rechts sowohl in ihren Selbstverwaltungsangelegenheiten – also Kunst, Wissenschaft, Lehre, Kunstausübung und Forschung –, als auch als Einrichtungen des Landes in den sogenannten staatlichen Angelegenheiten – also vor allem Finanz- und Personalmanagement – mehr Rechte.

Hervorzuheben ist, dass sie als Grundordnungsgeberinnen erhebliche Gestaltungsmöglichkeiten haben, vor allem was ihre zentralen und dezentralen Leitungsstrukturen angeht. Dabei geht das Gesetz weiterhin vom Grundmodell der Rektorsverfassung aus, das sich bewährt hat. Es gibt aber Abweichungsmöglichkeiten.

Hinsichtlich der Studiengangsgestaltungen sind Besonderheiten künstlerischer Studiengänge in die Umsetzung des Bolognaprozesses eingeflossen. Die Regelungen sind nicht so strikt, sondern es gibt ein Regel-Ausnahme-Prinzip.

Im Finanz- und Personalmanagement wird die Entwicklung der letzten Jahre durch das Gesetz bestätigt und bekräftigt, indem die Kunsthochschulen selbst Globalhaushalte bewirtschaften und in der Personalverwaltung bis hin zu den Professorenberufungen selber die Entscheidungen treffen. Sie können selbstbestimmt entscheiden und unterscheiden sich insoweit nicht von den Universitäten und Fachhochschulen. Man kann sagen: Wir sind auf gleicher Autonomiehöhe. Das ist das Entscheidende.

Deshalb empfinden die Kunsthochschulen dieses Gesetz auch als eine Art Kunsthochschulfreiheitsgesetz, obwohl wir auch weiterhin die Doppelnatur als Einrichtungen des Landes und als Körperschaften des öffentlichen Rechts haben. Sie zu erhalten, entspricht dem Wunsch der Kunsthochschulen, den wir in ausführlichen und sehr konstruktiven Verhandlungen mit der Landesregierung und insbesondere mit dem Wissenschaftsministerium vorgetragen haben.

Der Grund liegt, ganz kurz gesagt, darin: Bei den einerseits kulturell bedeutsamen und weit über die Landesgrenzen von NRW national und international anerkannten und auch einflussreichen, andererseits aber quantitativ kleinen und finanzschwachen Kunsthochschulen ist die Verantwortung des Landes als Träger deutlich hervorzuheben und auch zu erhalten, ohne die berechtigten Autonomiewünsche der Kunsthochschulen zu vernachlässigen. Unserer Ansicht nach hat der Gesetzentwurf diese Aufgabe insgesamt angemessen gelöst.

Natürlich bleiben in einem solchen Verfahren immer noch Wünsche offen. Sie sind in meiner schriftlichen Stellungnahme unter „B“ enthalten, auf die ich wegen der Kürze der Zeit verweisen möchte. Der Vorschlag zu § 7 geht konsequent davon aus, dass das Kunsthochschulgesetz auf obrigkeitstaatliche Genehmigungsverfahren verzichtet und notwendige Konsense im Wege von Vereinbarungen zwischen Ministerium und Hochschule zu erzielen sind. Das wird in § 74 in administrativer Hinsicht ergänzt. Den Vorschlag zu § 43 möchten wir nicht als Ausfluss einer Exmatrikulationswut oder Disziplinierungssucht verstehen. Es geht um eine generalpräventive Vorschrift, die man nur in ganz wenigen Einzelfällen zum Einsatz kommen lassen wird.

Soweit zu den Einzelheiten. Ich stehe natürlich, wie auch alle anderen, für Fragen und Äußerungen zur Verfügung.

**Stellv. Vorsitzender Dr. Stefan Berger:** Meine Damen und Herren, Herr Groth hat die Pflicht, am Parlamentarischen Untersuchungsausschuss teilzunehmen. Deswegen müssen Sie seine Abwesenheit entschuldigen. Als stellvertretender Vorsitzender werde ich die Anhörung weiter leiten.

**Prof. Dr. Martin Christian Vogel (Hochschule für Musik Detmold):** Gestatten Sie mir nur wenige Bemerkungen zum vorliegenden Thema. Die Hochschule für Musik Detmold begrüßt ausdrücklich den Entwurf der Landesregierung. Ich möchte einige wenige Beispiele aus Detmolder Sicht erwähnen: Wir finden es sehr gut, dass den Hochschulen über die Grundordnungen die Möglichkeit gegeben wird, selbst ihre strukturellen Daten festzulegen. Wir haben das schon bei der Diskussion um die Studienbeiträge miterleben können, die zwar für die Rektorate nicht einfach war, uns in den Hochschulen letztlich aber sehr zueinander gebracht hat, weil wir einen gemeinsamen Willen mit den Studenten entwickeln konnten. Gleiches zeigt sich jetzt auch bei der Diskussion um die neue Grundordnung.

Wir freuen uns sehr, dass bei der Regelakkreditierung unserer Studiengänge dennoch Ausnahmen bei den rein künstlerischen Studiengängen möglich sind. Ich darf Ihnen sagen: Das ist auch bisher schon deutschlandweit beachtet worden. Ich glaube, dass Nordrhein-Westfalen auch bei dieser Regelung sehr positiv dasteht.

Ein Detmolder Spezifikum ist, dass wir die Möglichkeit der Betonung der regionalen Kulturträgerschaft durch das Gesetz sehr schön finden. Gerade für Detmold spielt es eine große Rolle, dass unsere Ausbildung im Hochbegabtenzentrum jetzt als Pre-College-Ausbildung gesetzlich verankert wird. Für uns wird es darüber hinaus leichter möglich sein, im Wege von Kooperationen und Institutsbildungen weitere Formen innerhalb der Hochschule anzugehen.

**Prof. Dr. Martin Pfeffer (Folkwang Hochschule Essen):** Die Folkwang Hochschule begrüßt ebenso wie die anderen NRW-Kunsthochschulen den Gesetzentwurf zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts ausdrücklich. Entstanden ist er auf der Basis eines intensiven und konstruktiven Diskussionsprozesses zwischen der Landesregierung – dem Innovationsministerium – und den Kunsthochschulen, in dem ein Einvernehmen über die wesentlichen Inhalte des Gesetzes erzielt wurde.

Inhaltlich wird das Gesetz den Besonderheiten gerecht, die sich aus dem spezifischen Auftrag der Kunsthochschulen, ihrer Anbindung an den Kulturbetrieb, ihrer internationalen Bedeutung, ihrer Personalstruktur, ihrer überschaubaren Größe und den Eigengesetzlichkeiten der Kunst und der künstlerischen Lehre ergeben.

Zum Beispiel Akkreditierung – Herr Prof. Vogel hat es schon angesprochen: Die Einrichtung eines Landeskunsthochschulbeirats, der die künstlerischen Fächer bzw. Studienangebote prüft, begutachtet und Empfehlungen gibt, ist das richtige Instrument anstelle der üblichen, vorhandenen Agenturen. Da in Bologna sicher kein Politiker und keine Politikerin an die Besonderheiten von Kunsthochschulen gedacht hat, ist die im Gesetz eröffnete Möglichkeit in begründeten, auf die Besonderheiten der Kunsthochschulen bezogenen Ausnahmefällen weitere akademische Grade anstelle von Bachelor oder Master vergeben zu können, hervorragend. Grundsätzlich werden alle Studiengänge modularisiert, mit Credits versehen, einem Diploma Supplement konkretisiert und bis auf wenige Ausnahmen auf Bachelor- und Masterabschlüsse umgestellt.

Deregulierung und ein in sich ohne Verweise lesbares Gesetz bedeuten, dass auf diesem Wege die Autonomie der Kunsthochschulen auf der Basis ihres bisherigen Status gestärkt wird.

**Prof. Josef Protschka (Hochschule für Musik Köln):** Ich will mich mit Blick auf das große Tableau sehr kurzfassen. Grundsätzlich schließe ich mich meinen Vorrednern an. Eingangs wurde schon von Herrn Lynen gesagt, dass wir uns sehr lange beraten haben. Als sehr beglückend haben wir empfunden, dass es während der ganzen Phase der Entwicklung dieses Entwurfs eine sehr kooperative Stimmung bei der Zusammenarbeit mit dem Ministerium gab.

Wir sind glücklich, dass wir in Zukunft nicht mehr die Ausnahme von für andere gültige Regeln sein werden; auch das wurde eingangs erwähnt. Gleichzeitig sind doch die wesentlichen Dinge des Geistes des Hochschulfreiheitsgesetzes eingearbeitet worden. Ich möchte nur ganz kurz zwei Punkte erwähnen, die aus meiner Sicht besonders wichtig sind: die Öffnung der Weiterbildung, die in diesem Gesetz sehr deutlich verankert ist, und die Möglichkeiten, die das Gesetz im Verhältnis zu früher bei den Public-Private-Partnerships eröffnet. Das ist auch in unserem Bereich ein zunehmend wichtiger werdender Punkt.

Ansonsten können wir allesamt bei Fragen zu einzelnen Punkten Stellung nehmen. Ich bedanke mich jedenfalls an dieser Stelle für die Hochschule für Musik Köln für diesen ganz wichtigen Schritt, der unsere Arbeit und unsere Effektivität in Zukunft noch steigern kann.

**Prof. Dr. Marie-Luise Angerer (Kunsthochschule für Medien Köln):** Ich kann mich allen Vorrednern und ihren Punkten anschließen. Insbesondere für die Kunsthochschule für Medien bietet es eine besondere Chance, der Hochschule die Form zu geben, die für die intermediale und interdisziplinäre Ausrichtung der Schule notwendig ist. – Ich stehe selbstverständlich für alle Fragen zur Verfügung.

**Prof. Dr. Marcelo da Veiga (Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft):** Ich mache einige Anmerkungen aus der Perspektive der einzigen nichtstaatlichen Kunsthochschule in Nordrhein-Westfalen. Grundsätzlich begrüßen wir die akademischen Aspekte in dieser Novellierung des Kunsthochschulgesetzes und auch die Tatsache, dass sich NRW ein eigenes Kunsthochschulgesetz leistet, das die Spezifika der Kunstausbildung berücksichtigt. Das ist von meinen Vorrednern schon hinlänglich gewürdigt worden.

Etwas bedauerlich ist, dass die Alanus Hochschule in den Vorgesprächen zur Novellierung nicht mitwirken können bzw. nicht eingeladen worden ist. Das bezieht sich insbesondere auf die §§ 70 und 71 des Gesetzes, die die Rechte bzw. Pflichten einer nichtstaatlichen Hochschule regeln. Aus meiner Sicht gibt es eine ganz grundsätzliche Kritik: Aufseiten der staatlichen Hochschulen ist die Referenz immer die Einhaltung von gesetzlichen Normen; bei nichtstaatlichen Hochschulen ist es die Übereinstimmung mit staatlichen Hochschulen. Das widerspricht nach meiner Auffassung dem Gleichheitsgebot. Maßgebend müsste für beide Arten von Hochschulen die ge-

setzliche Regelung sein und nicht die Tatsache, dass ein Hochschultyp mit dem anderen übereinstimmt.

Ich möchte an einem kurzen Beispiel erläutern, wie sich diese Ungleichbehandlung auswirkt. Den Kunsthochschulen wird nahegelegt, ihre Studiengänge zu akkreditieren – mit Ausnahme spezieller künstlerischer Studiengänge, bei denen das Akkreditierungsgebot aufgehoben werden kann. Für die nichtstaatliche Hochschule ist zusätzlich zur Akkreditierung, bei der die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsordnungen durch die Akkreditierungsagentur festgestellt wird, ein zusätzlicher Genehmigungsschritt eingebaut, nämlich die Übereinstimmung der bereits akkreditierten Studien- und Prüfungsordnungen mit denen staatlicher Hochschulen. Aus meiner Sicht ist das schon durch die Akkreditierungsagentur geleistet. Es erscheint mir als unsinniger, zusätzlicher bürokratischer Schritt, denn der Sinn des Bolognaprozesses ist es gerade, dass allgemeine Regeln aufgestellt werden, die von unabhängigen Akkreditierungsagenturen im Akkreditierungsprozess geprüft werden.

Aus akademischer Perspektive halte ich den Gesetzentwurf für einen wirklichen Fortschritt, der vor allen Dingen der Kunstausübung und den Kunsthochschulen ein ungeheuer höheres Maß an Freiheitsrechten zubilligt.

**Prof. Dr. Volker Ronge (Landesrektorenkonferenz der Universitäten):** Als Nicht-kunsthochschüler beschränke ich meine Stellungnahme natürlich auf die Artikel, die mit dem Kunsthochschulgesetz in diesem Artikelgesetz nichts zu tun haben. Ich will über das hinaus, was ich schriftlich formuliert habe, dessen Inhalt einen hohen Konsens in Bezug auf die weiteren Gesetzgebungsänderungen seitens der Universitäten beschreibt, an dieser Stelle bewusst nur einen Punkt hinzufügen, der sich auf Art. 3 bezieht, nämlich auf die Aspekte zum Ausfallfonds und zur Zinsverminderung für Studienbeitragsdarlehen.

Gelder aus dem Ausfallfonds sollen Verwendung für die Minderung des Zinses für Studienbeitragsdarlehen finden. Alle Hochschulen – nicht nur die Universitäten – haben dabei natürlich ein Interesse daran, dass der Gesamtabzug, der am Ende eine Differenz von brutto und netto als Einnahme bei den Hochschulen darstellt, so niedrig wie möglich gehalten wird. Der Ausfallfonds sollte nicht angespeckt werden, um dann mit einer guten sozialpolitischen Vorstellung die Zinsen bei den Studienbeitragsdarlehen abzusenken. Vielmehr sollte die Gesamtbelastung so niedrig wie möglich sein. Wir erwarten, dass das auch entsprechend gemacht wird, weil der Ausfallfonds unter ministerieller Aufsicht steht. Ich fände es nicht richtig, wenn er eine Art Reptilienfonds für welche sozialpolitischen Zweck auch immer würde.

**Hans Bertels (Hochschule für Musik Detmold):** Prof. Dr. Lynen hatte eine Stellungnahme abgegeben, der ich uneingeschränkt beipflichten darf.

**Michael Fricke (Folkwang Hochschule Essen):** Ich möchte Sie nicht mit einer nochmaligen Wiederholung langweilen. Wir haben den Gesetzentwurf gemeinsam erarbeitet. Natürlich stehe ich als Kanzler der Folkwang Hochschule voll dahinter.

**Ursula Wirtz-Knapstein (Hochschule für Musik Köln):** Ich schließe mich auch der Stellungnahme an, die Herrn Lynen für uns alle vorgetragen hat.

**Heiner Simons (Kunsthochschule für Medien Köln):** Auch ich darf mich für die Kunsthochschule Köln den Stellungnahmen der Hochschulvertreter, die wir bereits gehört haben, inhaltlich voll anschließen.

**Prof. Dr. Reinbert Evers (Musikhochschule Münster):** Was die Bedeutung und die Qualität dieses Gesetzes angeht, kann ich mich meinen Vorrednern nur anschließen. Ich begrüße vor allen Dingen die Formulierungen und Regelungen, die für die Musikhochschule Münster in diesem Gesetz getroffen worden sind. Mehr möchte ich gar nicht sagen.

**Astrid Hoffmann (Allgemeiner Studierendenausschuss der Hochschule für Musik Köln):** Ich vertrete die Studierendenschaft der Musikhochschule Köln. Wir finden es grundsätzlich positiv, dass es ein eigenes Kunsthochschulgesetz gibt und Kunst und Kultur in die sogenannte wirtschaftliche Freiheit entlassen werden. Wir haben allerdings drei Kritikpunkte.

Der erste betrifft das Verfahren. Der Entwurf zum Kunsthochschulgesetz ist bei der Studierendenschaft am 17. September eingegangen. Dieser Termin lag mitten in den Semesterferien, sodass kaum jemand anwesend war. Bereits bis zum 5. Oktober – bis dahin hatte das Semester noch nicht einmal richtig begonnen – sollten Änderungsvorschläge eingegangen sein, sodass eine Diskussion und die Befassung innerhalb der Studierendenschaft bis zu diesem Datum kaum möglich waren.

Der nächste Punkt betrifft das Rektorat, das nach unserer Meinung im Gegensatz zum Senat zu viel Macht bekommt. Ein Beispiel dafür ist, dass den Kunsthochschulen die Möglichkeit eingeräumt wird, dass der Rektor für sechs Jahre nicht abwählbar ist.

Der dritte Punkt betrifft die sogenannten Drittmittel, die im Gesetz verankert sind. Wir haben die Sorge, dass die ohnehin schon sehr unterfinanzierten Hochschulen von ökonomischen Zwängen abhängig werden, sodass – wie in der Vergangenheit zweimal vorgekommen – Konzerte mit Unternehmen wie zum Beispiel der Deutschen Bank gemacht werden müssen und man nicht mehr die künstlerische Freiheit besitzt, selber zu bestimmen, wo man künstlerisch tätig sein will. Ich frage Sie, was Sie gegen diese Entwicklung machen möchten.

**Kerstin Reichel (Landes-ASten-Treffen NRW):** Ich möchte mich im Großen und Ganzen Frau Hoffmann anschließen. Es gibt viele Kritikpunkte, die wir schon bei der Einführung des Hochschulfreiheitsgesetzes bemängelt haben.

**Dr. Diethard Kuhne (Landespersonalrätekonferenz der wissenschaftlich Beschäftigten an den Hochschulen und Universitäten des Landes NRW):** Ich darf auf unsere schriftliche Stellungnahme verweisen. Wir haben unsere Meinung relativ

differenziert zu verschiedenen Punkten geäußert. Ich möchte doch noch einmal einige Punkte betonen, etwa die mangelnde Partizipationsmöglichkeit der künstlerisch und wissenschaftlich Beschäftigten insbesondere an Musikhochschulen. Es ergeben sich dadurch Probleme, dass die sogenannten monokratischen Leitungsstrukturen fixiert werden sollen.

Die Tätigkeit der künstlerischen Lehrkräfte für besondere Aufgaben erfolgt de facto weitgehend selbstständig – jedenfalls dann, wenn es für das entsprechende Fachgebiet keine Professur gibt. Ohne den durch das Berufungsverfahren konstituierten Statusunterschied dürfen wir darauf aufmerksam machen, dass die künstlerischen Lehrkräfte für besondere Aufgaben aufgrund der genuinen Beschaffenheit ihrer Tätigkeit der Gruppe der künstlerischen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer durchaus sehr nahestehen. Gleichwohl werden sie der Gruppe der akademischen Mitarbeiter zugerechnet, was ihre Teilhabemöglichkeiten an Gremienentscheidungen der akademischen Selbstverwaltung schwächt. Das gilt insbesondere an den Musikhochschulen, denn dort sollen die künstlerisch und wissenschaftlich Beschäftigten gemeinsam mit den künstlerischen Lehrkräften für besondere Aufgaben und darüber hinaus zusammen mit den Lehrbeauftragten eine Gruppe bilden. Ansonsten sind Lehrbeauftragte in den Hochschulen in keiner Weise als Gruppe innerhalb der akademischen Selbstverwaltung vertreten.

An den Musikhochschulen gibt es ein Verhältnis der Lehrbeauftragten zu den künstlerischen Lehrkräften für besondere Aufgaben und zu den künstlerischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen von ca. 5:1. Wenn es möglich ist, danach zu wählen und die Gruppen zusammenzuziehen, wird es für die künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schwierig, ihre Positionen zu verdeutlichen. Sie werden marginalisiert, obgleich ihre Identifikation mit der Hochschule durchaus größer sein dürfte als die der Lehrbeauftragten, die keine Angehörigen der Hochschule sind.

Die wesentlichen Gesichtspunkte dieses Gesetzes sind in mehreren Gesprächsrunden mit den Hochschulleitungen diskutiert und vorbereitet worden. Insofern kann es überhaupt nicht verwundern, dass die Rektorate der Kunsthochschulen an dem vorliegenden Entwurf nicht viel auszusetzen haben. Aus der Perspektive der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und anderer Hochschulangehöriger – das haben Sie gehört – sollen vor allen Dingen zwei Punkte genannt werden, die wir kritisieren. Die Hochschulleitungen werden von mehreren Pflichten entbunden, die den Rektoraten bzw. den Präsidien der Universitäten und Fachhochschulen durchaus auferlegt sind: Sie müssen keine Hochschulentwicklungspläne vorlegen, die im Senat gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 4 Hochschulgesetz zu beraten wären, ehe sie im Rektorat beschlossen werden. Sie brauchen auch keinen jährlichen Rechenschaftsbericht über die Erfüllung ihrer Aufgaben mehr abzugeben, zu dem der Senat Stellung zu nehmen hätte.

Beide Regelungen gehen zulasten der demokratischen Willensbildung in der akademischen Selbstverwaltung und nehmen dem Senat wichtige Einflussmöglichkeiten. Angesichts der sowieso schon geringen Entscheidungskompetenzen des ehemals obersten Beschlussorgans halten wir diese weitere Kompetenzbescheidung für sehr bedenklich. Sie passt auch in Bezug auf die Hochschulentwicklungsplanung nicht in

das Konzept eines integrierten Managements, das mit einer sogenannten monokratischen Leitungsstruktur – wenn sie denn mit diesem Gesetz angestrebt werden soll – eng verknüpft werden müsste.

Dazu wäre es erforderlich, normative Ziele zu entwickeln, sie innerhalb der Hochschule zur Diskussion zu stellen und gegebenenfalls revidieren zu lassen. Die geplante Regelung, dass der Entwurf und der Beschluss in das Belieben des Rektorats gestellt werden, öffnet unserer Meinung nach intransparenten und willkürlichen Entscheidungen der Hochschulleitungen Tür und Tor. Unser Appell geht daher dahin, die Rektorate weiterhin zur Vorlage und zur Beratung eines Hochschulentwicklungsplans zu verpflichten und konsequenterweise die jährliche Rechenschaftslegung über die Aufgabenerfüllung beizubehalten.

**Klaus Böhme (Landespersonalrätekonferenz der Hochschulen NRW):** Ich bin versucht zu sagen: Ich schließe mich inhaltlich voll meinem Vorredner an. Es wird Sie nicht erstaunen, dass die Stellungnahmen der Interessenvertretungen weitestgehend übereinstimmen. Dennoch möchte ich einige wenige Bemerkungen machen.

Erstens. Im Gegensatz zur seinerzeitigen Anhörung zum Gesetz zur Weiterentwicklung der Hochschulreform, bei der der damalige Hauptpersonalrat, der durch mich vertreten wurde, sehr vehement für ein einheitliches Gesetzeswerk votiert hat – ich glaube sehr zum Unwillen der Kunst- und Musikhochschulen –, halten wir es jetzt nach Inkrafttreten des Hochschulfreiheitsgesetzes nur für konsequent, dass für die Kunst- und Musikhochschulen ein eigener rechtlicher Rahmen und eigene rechtliche Grundlagen geschaffen werden. Wir begrüßen daher diesen Gesetzentwurf.

Zweitens. In den letzten Jahren ist es selten genug vorgekommen, dass wir ein Lob ausgesprochen haben. Natürlich nehmen wir mit äußerster Befriedigung zur Kenntnis, dass anders als bei den Universitäten und Fachhochschulen die Kunst- und Musikhochschulen ihren doppelten Rechtscharakter als Körperschaften des öffentlichen Rechts und gleichzeitig als Dienststellen und Einrichtungen des Landes behalten. Das hat die Konsequenz, dass die Beschäftigten, das Personal, dieser Einrichtungen anders als die Kolleginnen und Kollegen an den Universitäten und Fachhochschulen auch zukünftig im Landesdienst verbleibt.

Drittens. Ich schließe mich explizit Herrn Kuhne an: Wir würden uns wünschen, dass die Stärkung der Befugnisse und Kompetenzen der Hochschulleitungen im Sinne einer effektiven Arbeit und schneller Entscheidungen, die sinnvoll und sicherlich auch erforderlich ist, nicht ausschließlich mit einer Beschneidung der Rechte der akademischen Selbstverwaltung einhergeht, wie immer wieder festzustellen ist. Von daher plädieren wir ausdrücklich dafür, die Erarbeitung und die Verabschiedung von Hochschulentwicklungsplänen genau wie bei den Universitäten und Fachhochschulen verpflichtend zu machen, entsprechende Stellungnahmen des Senats vorzusehen und an der jährlichen Berichtspflicht des Rektorats an den Senat festzuhalten.

Meine letzte Bemerkung hat auch etwas mit der Stärkung der Hochschulleitungen zu tun. Wir haben bei allen entsprechenden Vorhaben in den letzten Jahren – egal, wer in diesem Bundesland die Regierung gestellt hat – immer wieder den Versuch mo-

niert, dass der Rektorin oder dem Rektor, der Präsidentin oder dem Präsidenten ein sogenanntes Vetorecht eingeräumt werden kann. Es wird nicht vom Gesetz vorgeschrieben, das lediglich die Möglichkeit eröffnet, es in der jeweiligen Grundordnung zu regeln. Das halten wir nach wie vor für absolut undemokratisch und plädieren daher eindringlich dafür, diese Möglichkeit zu streichen.

**Rolf Krebs (Evangelisches Büro NRW):** Die evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen teilen die Auffassung der Landesregierung, dass die Kunst als Wissenschaft eigener Kriterien und Erkenntnismethoden infolge besonderer Arbeitsbedingungen bedarf. Ich möchte gerne kurz auf drei Punkte hinweisen, die uns wichtig erscheinen und uns direkt betreffen, nämlich die Akkreditierung, die Studiendauer und die ausdrückliche Anerkennung kirchlicher Hochschulen durch das Gesetz.

Der Eigenständigkeit der Kunsthochschulen soll ein eigenständiges kunstadäquates Akkreditierungsverfahren entsprechen; das ist okay. Hierdurch entfällt für die staatlichen Kunsthochschulen im Gesetz der Genehmigungsvorbehalt des Ministeriums im Hinblick auf die Einführung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen. Für die nichtstaatlichen Kunsthochschulen gilt das indes nicht. Mit den §§ 70 ff. des Kunsthochschulgesetzes sind umfangreiche Verfahren für die staatliche Anerkennung geregelt. So formuliert § 72 für nichtstaatliche und somit auch für kirchliche Kunsthochschulen das Erfordernis einer staatlichen Anerkennung.

Für kirchliche Kunsthochschulen entfällt somit allerdings der staatliche Genehmigungsvorbehalt gerade nicht. Die entsprechende Formulierung des Hochschulgesetzes hat bereits in der Vergangenheit zu offenen Fragen geführt, die wir schon an den verschiedensten Stellen diskutiert haben. Aus Sicht der evangelischen Kirchen handelt es sich hier letztlich um eine unangemessene Benachteiligung von Hochschulen in der Trägerschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Vergleich zu Hochschulen in staatlicher Trägerschaft.

Zur Studiendauer im Hinblick auf § 53 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzentwurfs: Die Besonderheiten des Studiums der Kirchenmusik erfordern eine größere Flexibilität im Hinblick auf die Studiendauer, als der Regierungsentwurf mit insgesamt zehn Semestern Regelstudienzeit vorsieht. So beträgt die Ausbildungsdauer für einen B-Kirchenmusiker acht Semester; die Ausbildung zum A-Kirchenmusiker verlangt auf dieser Ausbildung aufbauend ein viersemestriges Aufbaustudium.

Da neben den fachtheoretischen Kenntnissen und der fachpraktischen Ausbildung an den Instrumenten zusätzlich umfangreiche liturgiewissenschaftliche und theologische Studien erforderlich sind, ist eine inhaltliche Straffung der Studieninhalte auf eine Regelstudiendauer von insgesamt zehn Semestern für die Ausbildung zum A-Kirchenmusiker nicht sinnvoll möglich. Die evangelischen Kirchen halten es daher für erforderlich, die besondere Situation des Studiums der Kirchenmusik zu berücksichtigen und gemäß der Öffnungsklausel in § 53 Abs. 2 Satz 4 für den Studiengang zum A-Kirchenmusiker eine Gesamtregelstudienzeit von zwölf Semestern festzusetzen.

Ich möchte noch kurz zur Anerkennung von kirchlichen Hochschulen kommen. Im Hochschulgesetz werden zwei kirchliche Hochschulen unmittelbar als anerkannt be-

nannt, nämlich die theologische Fakultät in Paderborn und die kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel. Für den Bereich des Kunsthochschulgesetzes gibt es lediglich eine einzige evangelische kirchliche Kunsthochschule in NRW, nämlich die Hochschule für Kirchenmusik in Herford in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Die Anerkennung der Hochschule für Kirchenmusik steht außer Zweifel. Die Studienordnung entspricht in jeder Hinsicht den Standards. Die Finanzierung ist bereits durch die Rechtsstellung der Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts gesichert. Dieser bisher einzige Anwendungsfall des § 72 Kunsthochschulgesetz für die evangelischen Kirchen in NRW sollte daher unmittelbar im Kunsthochschulgesetz Erwähnung finden.

Abschließend kann daher festgestellt werden, dass gegen den Regierungsentwurf zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Es wäre allerdings zu begrüßen, wenn die vorgenannten Anregungen Eingang in das Gesetz finden könnten.

**Dr. Karl-Heinz Vogt (Katholisches Büro NRW):** Auch die katholischen Bistümer in Nordrhein-Westfalen sind mit dem Regelungsansatz des Gesetzentwurfs grundsätzlich sehr einverstanden. In unserer Stellungnahme vom 14. Januar haben wir einige Anregungen gemacht.

Wichtig ist uns, dass das Studium der Kirchenmusik mit einem zum Lehramt führenden Studium zu kombinieren ist. Das hilft den künftigen Kirchenmusikern, deren Beschäftigungsmöglichkeit durch die Finanzsituation der Bistümer ebenso wie in den evangelischen Landeskirchen eingeschränkt ist. Es hilft auch dem Land Nordrhein-Westfalen bei der Verstärkung des Lehrfachs Musik, die eindeutig angestrebt ist. Dieser Punkt sollte auf jeden Fall sichergestellt sein.

**Dr. Achim Hopbach (Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland):** Aus der Perspektive des Akkreditierungsrats kann ich mich auf zwei kurze Bemerkungen beschränken, zunächst zu den Regelungen der Akkreditierung der Studiengänge und die Ausnahmeregelung im Bereich der künstlerischen Studiengänge in § 7. Ich stimme der Einschätzung uneingeschränkt zu, dass Qualitätssicherung natürlich immer sachangemessen durchgeführt werden und in diesem speziellen Fall kunstresponsive Elemente enthalten muss.

Die Frage, inwiefern die bisherigen Akkreditierungsverfahren diesen Ansprüchen nicht genügen, können wir zu diesem Zeitpunkt noch nicht beantworten, da hierzu Erfahrungen fehlen. Das Design der derzeitigen Akkreditierungsverfahren beispielsweise für Studiengänge der freien Kunst würde auch aus internationalen Erfahrungen natürlich alle Beteiligten vor enorme Herausforderungen stellen. Insofern ist es nachvollziehbar und sicherlich richtig, dass für solche Studiengängen nach neuen Wegen der Qualitätssicherung und/oder der Akkreditierungsverfahren gesucht wird.

Die Diskussion darüber steht nach meiner Einschätzung eher am Beginn. Sie wird in einem internationalen Kontext geführt. Ich möchte daher anregen, die internationalen

Erfahrungen bei der Ausgestaltung solcher Verfahren zu berücksichtigen. Der Akkreditierungsrat ist natürlich bereit, hierfür seine Expertise zur Verfügung zu stellen. Aus unserer Sicht ist es wünschenswert, wenn möglichst wenig landesspezifische Regelungen in der Bundesrepublik eingeführt werden. Das hilft der Vergleichbarkeit und der länderüberschreitenden Akzeptanz der Qualitätssicherungsverfahren.

Meine zweite Bemerkung bezieht sich auf die Regelung in Art. 4 des Gesetzentwurfs, die die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland, vulgo: den Akkreditierungsrat, und das Stiftungsgesetz betrifft. Es soll die Möglichkeit eingeführt werden, dass die Mitglieder des Akkreditierungsrats ihre Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen können. Das ist ein geeignetes Mittel, um einem sehr wichtigen Prinzip Rechnung zu tragen, nämlich der möglichst breiten Partizipation im Akkreditierungswesen. In unserem Gremium haben wir Vertreter der staatlichen Seite, vor allen Dingen natürlich der Hochschuleseite, Studierende, Berufspraxisvertreter und internationale Vertreter.

Da derzeit alle Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder und nicht mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen werden müssen, können Sie sich, die Sie alle Mitglieder in vielen Gremien sind, vorstellen, dass das in der Praxis recht häufig zu Problemen bei der Entscheidungsfindung führt. Die Stimmenübertragung hilft, Zufälligkeiten in den Ergebnissen zu vermeiden, weil jede Gruppe, wenn ich das so nennen darf, durch die Übertragung ihrer Stimme an der Abstimmung teilnehmen kann. Insofern würden wir die Änderungen des Stiftungsgesetzes in dieser Form begrüßen.

**Prof. Dr. Dr. h. c. Ulrich Battis (Humboldt-Universität zu Berlin):** Ich verweise zunächst auf meine Stellungnahme. Weil ich als Verfassungsrechtler eingeladen bin, begrüße ich ausdrücklich, dass es dem Land gelungen ist, erstmals – wenn ich richtig informiert bin – ein eigenes Gesetz zu schaffen, das den Besonderheiten des Sachbereichs Kunst und der Organisation der Kunst- und Musikhochschulen gerecht wird.

Auf meine Stellungnahme gehe ich nicht mehr im Einzelnen ein. Ich möchte nur zwei Punkte ganz kurz ansprechen. Zum einen kann ich an meinen Vorredner anknüpfen, ohne dass wir uns abgesprochen hätten: Hinsichtlich der Akkreditierung möchte ich darauf hinweisen, dass es in § 7 Abs. 1 Satz 4 eine allgemeine und in Satz 5 eine spezielle Regelung gibt. Ich stelle die Frage, ob man diese spezielle Regelung wirklich braucht oder ob man nicht doch eher zu einer Öffnung kommen sollte. Das Ganze wäre dann flexibler. Für mich ist nicht nachvollziehbar, warum die Regelung so bleiben sollte, wie sie jetzt ist.

Ich möchte einen kleinen Akzent anders setzen als man Vorredner. Ich meine, dass der Kunsthochschulbeirat, der bei der Akkreditierung und bei der Qualitätssicherung eine besondere Funktion hat, auch bei einer flexibleren Regelung eine besondere Rolle spielen könnte.

Meine zweite Anmerkung ist sehr speziell, aber für die anwesenden Kanzler – auch ohne Absprache – natürlich von besonderem Interesse: Es geht um die beamten-

rechtliche Stellung der Kanzler. In Art. 5 Nr. 7 soll eine Übergangsvorschrift für die Amtszeit bestehen; anschließend soll sie abgeschafft werden. In diesem Zusammenhang möchte ich schlicht und einfach darauf hinweisen, dass heute eine Frist für die Abgabe meiner Stellungnahme als Rechtsvertreter der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen in einem Rechtsstreit abläuft, bei dem es um die Führungsposition auf Zeit geht.

Leider Gottes haben wir diesen Prozess im September vor dem Bundesverwaltungsgericht in Leipzig mit Pauken und Trompeten verloren, weil das Bundesverwaltungsgericht mit aller Härte gesagt hat: Einen solch unsicheren Status über zehn Jahre – das machen wir nicht mit. Das ist verfassungswidrig. – Die Richter konnten das Gesetz nicht aufheben, sondern mussten es dem Bundesverfassungsgericht vorlegen. Deshalb muss ich heute meine Stellungnahme in Karlsruhe abliefern. Die Chancen in Karlsruhe werden nicht die allerbesten sein, auch das ist bekannt. Deshalb sollte man sich überlegen, ob man aus dieser Übergangsvorschrift nicht vielleicht doch eine dauerhafte Regelung macht.

Ohne den Damen und Herren zu nahe treten zu wollen, gilt das nicht zuletzt auch deshalb, weil die Verwaltungsleute schon in einer Universität nicht immer besonders beliebt sind; sie haben längerer Gewöhnungszeiten. Aber in einer Kunsthochschule ist das noch etwas schwieriger. Deshalb bin ich der Meinung, dass man ihnen die Chance, Kanzler werden zu können, nicht durch diese Regelung doch sehr erschweren sollte, wenn sie sich denn schon als normale Lebenszeitbeamte entwickelt haben.

**Gernot Wojnarowicz (Philharmonie Südwestfalen):** Ich spreche ganz kurz aus der Perspektive derjenigen, die die Absolventinnen und Absolventen der Musikhochschulen später als Solisten, Orchestermusiker usw. engagieren. Nach der Lektüre dieses Gesetzentwurfs kann ich nicht erkennen, worin ein Nachteil bestehen könnte – ganz im Gegenteil: Ich glaube, dass starke und gute Kunsthochschulen auch uns, die später mit ihren Absolventinnen und Absolventen zusammenarbeiten, außerordentlich nützen. Das wird auch den Ruf des Landes Nordrhein-Westfalen als gutem Studienort außerordentlich nützen und damit auch uns. Wir kooperieren schon auf vielfältige Weise im Rahmen der Ausbildung mit den Musikhochschulen. Wir begrüßen, dass im Gesetzentwurf Ermutigungen zur Öffnung stehen, das weiterzuführen.

**Prof. Dr. Werner Lohmann (Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen e. V.):** Ich darf mich auf zwei Sätze beschränken. Wir begrüßen es außerordentlich, dass wir nach den langen Überlegungen ein eigenes Gesetz bekommen. Insbesondere für die musikpädagogischen Verbände darf ich sagen, dass wir den Entwurf sehr begrüßen und keine grundsätzlichen Einwände haben.

**Annegret Schwiening-Scherl (Landesverband der Musikschulen in NRW e. V.):** Ich kann mich prinzipiell Herrn Prof. Lohmann vom Landesmusikrat anschließen, möchte aber noch zwei Punkte positiv erwähnen. Die Stärkung der Autonomie führt dazu, dass der Aufgabenkatalog einer Hochschule flexibilisiert werden kann. Das ist

für uns ein großer Vorteil, weil sich die gesellschaftlichen Bedingungen doch in einem schnellen Wandel befinden und wir uns davon erhoffen, dass die Hochschulen sehr viel schneller auf die Bedürfnisse der Arbeitswelt der zukünftigen Musikpädagogen eingehen können. – Darüber hinaus begrüßen wir die Anerkennung der Pre-College-Studenten als ordentliche Studenten.

**Prof. Dr. Katrin Stempel (Kunsthochschule Kassel):** Ich spreche nicht für die SPD, wie man dem Tableau vielleicht entnehmen kann und weiß nicht, warum dort über meinem Namen SPD steht, möchte mich aber auch nicht eindeutig von der SPD distanzieren.

(Heiterkeit)

Ich spreche für die Rektorenkonferenz der deutschen Kunsthochschulen. Über die Nähe zur SPD kann man jetzt spekulieren, wie man will.

Sie können sich sicherlich vorstellen, dass nicht nur meine Kolleginnen und Kollegen in Nordrhein-Westfalen, sondern in ganz Deutschland ganz gespannt auf die Diskussionen geschaut haben, die zum Gesetzentwurf geführt haben. Nach dem ersten schnellen Durchlesen des Gesetzes sind wir sehr glücklich, dass sich sehr viele Positionen wiederfinden, die von der Rektorenkonferenz der deutschen Kunsthochschulen insgesamt vertreten und gefordert werden. Insofern kann ich mich der generellen Akklamation durchaus anschließen. Das betrifft die Sonderregelungen und die Sonderstellung der Kunst.

Dass man sich vielleicht an dem einen oder anderen Punkt eine weitergehende Sonderstellung für die Kunst erhofft hätte, ist auch richtig; aber das betrifft vor allen Dingen die Ausnahmeregelungen für die freie Kunst. Wir hätten uns vielleicht gewünscht, dass man formuliert hätte: für Studienbereiche und Studiengänge mit eindeutig künstlerischem Schwerpunkt. – Aber das sind Details.

Der große Vorzug dieses Gesetzes ist, dass es Kann-Regelungen enthält. Das heißt, die einzelnen Hochschulen können sich etwa bei der Frage, wieweit die freie Kunst reicht, selber ein Profil geben. Diese Öffnungsklauseln sind ganz wichtig; man sollte sie auf alle Fälle erhalten. Das betrifft auch die Akkreditierung.

Ich glaube, dass ich auch im Namen aller Kolleginnen und Kollegen spreche: Die Vorrangstellung, die deutschen Kunsthochschulen heute weltweit einnehmen, verdankt sich nicht zuletzt der Möglichkeit, den Unterricht, die Lehre und die Organisationsform weitestgehend punktgenau und ganz spezifisch bestimmen zu können und bestimmt zu haben. Deswegen ist die Vergleichbarkeit sicherlich ein Kriterium, aber die Vielfalt und das Spezifische, das schon immer ein Anliegen der Kunst ist, sollte man erhalten. In diesem Gesetz sehe ich eine wirklich gute Grundlage und würde mich freuen, wenn es auch in anderen Bundesländern den Anstoß geben würde, in eine ähnliche Richtung zu denken.

**Reinhard Knoll (Kulturrat NRW e. V.):** Der Kulturrat Nordrhein-Westfalen begrüßt das Kunsthochschulgesetz besonders unter drei Aspekten ebenfalls ausdrücklich.

Erstens. Wir empfinden die explizite rechtliche Regelung für Kunsthochschulen als einen wichtigen Baustein in der Wahrnehmung im gesellschaftlichen Leben.

Zweitens. Es gibt drei wichtige Elemente, nämlich Autonomie – Flexibilität, Berichte – Transparenz und Qualitätssicherung, die auch in der gesellschaftlichen Kommunikation wichtige Prozesse sind.

Drittens. In Verbindung damit haben wir die Hoffnung, dass der Prozess, der bereits im Gange ist, nämlich die Vernetzung, die Kommunikation und die Gespräche mit der kulturellen und künstlerischen Praxis in der gesamten Vielfalt, durch dieses Gesetz weiter gestärkt und weiterentwickelt werden kann.

**Friedrich Gnad (Arbeitsgemeinschaft Kulturwirtschaft NRW):** Ich spreche als Mitverfasser der Kulturwirtschaftsberichte Nordrhein-Westfalen, die vom Wirtschaftsministerium erstellt werden. Mit dem letzten Kulturwirtschaftsbericht haben wir eine Schnittstelle zu dem hier diskutierten Thema. Wie Sie vielleicht wissen, setzt sich der Bericht unter anderem mit Fragestellungen auseinander, was eigentlich die aktuellen und zu erwartenden Qualifikationsanforderungen für Selbstständige und für Betriebe der Kultur- und Kreativwirtschaft sind und welche entsprechenden Qualifizierungsangebote es dazu gibt. Dabei geht es nicht nur um die Kunsthochschulen, sondern auch um die Frage: Wie sieht die duale Ausbildung aus? Wie sieht die Weiterbildung aus?

Für die Musikwirtschaft, für den Kunstmarkt und für andere Bereiche stellte sich heraus – wie Sie natürlich bereits wissen –, dass es erheblich veränderte neue Qualifikationsanforderungen und auch veränderte und völlig neue Qualifikationsprofile gibt. Aufgrund veränderter Tätigkeitsfelder in der Praxis sind Mehrfach- und Spezialqualifikationen gefragt. Neben den Kernqualifikationen, die an den Hochschulen und speziell an den Kunsthochschulen vermittelt werden, werden auch branchen- und marktbezogene, aber auch existenzgründungsbezogene Qualifikationen erforderlich. Die meisten Ausbildungsträger stellen sich zunehmend auf die Praxisanforderungen ein. Damit meine ich ganz besonders auch die Kunsthochschulen. Bei den Zielvereinbarungen können wir erkennen, dass solchen Marktanforderungen doch zunehmend Rechnung getragen wird.

Ich kann natürlich nur zu einigen Paragrafen Stellung nehmen, in denen es um die Ziele der Lehre geht. Ich meine, der vorliegende Gesetzentwurf geht in hohem Maße auf diese Praxisanforderungen ein und stellt auf diese Weise die Weichen. Das heißt, die Inhalte, zu denen wir gearbeitet haben, sind eigentlich die Aufgabe der Hochschulen selber.

**Stellv. Vorsitzender Dr. Stefan Berger:** Damit haben sich alle Expertinnen und Experten geäußert. Ich möchte mich an dieser Stelle für die kompetente, engagierte und bisher sehr disziplinierte Beratung bedanken. – Jetzt möchte ich den Abgeordneten Gelegenheit geben, ihrerseits Fragen zu stellen.

**Dr. Michael Brinkmeier (CDU):** Für meine Fraktion möchte ich mich recht herzlich für Ihre schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen bedanken. Sie wissen, dass die CDU-Landtagsfraktion schon in der vergangenen Wahlperiode gefordert hatte, den Kunst- und Musikhochschulen dieses Landes ein eigenständiges Gesetz zukommen zu lassen. Gemeinsam mit unserem Koalitionspartner, der FDP, wollen wir das nun realisieren. Ich offenbare sicherlich kein Geheimnis, wenn ich an dieser Stelle schon sage, dass wir dem Gesetzentwurf der Landesregierung folgen werden. Das soll nicht heißen, dass nicht noch das eine oder andere an einzelnen Punkten geändert oder verbessert werden kann. Dazu möchte ich noch einige Fragen stellen.

Weil es eben schon anklang und auch bei der Einbringung des Gesetzentwurfs im Plenum ein Thema war, möchte ich vorab explizit darauf hinweisen, dass wir tatsächlich eine Sonderstellung der Kunst- und Musikhochschulen haben, was die doppelte Rechtsnatur betrifft – also staatlich und öffentlich-rechtlich zugleich –, und zwar exakt aus den Gründen, die Herr Prof. Lynen genannt hat. Ich lege sehr viel Wert darauf, dass daraus niemand Folgerungen für andere Hochschulbereiche, die im Hochschulfreiheitsgesetz niedergelegt worden sind, ableiten möge.

Von Herrn Prälat Vogt habe ich gehört – das hat er auch in seiner Stellungnahme geschrieben –, dass es aus Sicht der katholischen Kirche notwendig ist, dass das Studium der Kirchenmusik zwölf Semester umfassen soll. Ich möchte gerne die Experten in der Runde fragen, ob sie dazu einen Kommentar abgeben möchten, sofern die Möglichkeit besteht, es von der Praxis her einzuschätzen, damit man das abgleichen kann. Das Thema Kirchenmusik und Ausbildung für die Schulen werden wir mit Sicherheit angehen. Ich verweise auf den anstehenden Gesetzentwurf zur Lehrerausbildung, in den das auf jeden Fall einbezogen werden wird.

Herr Prof. Battis, in Ihrer Stellungnahme haben Sie auf Seite 3 unter der Überschrift „Studium und Prüfung“ darauf hingewiesen, dass in § 41 Abs. 5 des Kunsthochschulgesetzes für die Zulassung zum Studium die obligatorische Pflicht des Bewerbers enthalten sein muss, seine künstlerische Eignung nachzuweisen. Uns allen ist das geflügelte Wort bekannt, dass man bei der Zulassung ungefähr so viel können muss, wie man bei der Prüfung hinterher ohnehin können muss.

Davon abgesehen möchte ich die Hochschulen fragen: Sehen Sie das als so schwerwiegend an wie Herr Prof. Battis? Muss man das aus der Lebenspraxis heraus unter besonderer Berücksichtigung von Kunst und Musik als richtig erachten, oder sollte man doch wieder eine Lockerung anstreben? Eine Stellungnahme dazu wäre sehr willkommen.

Ich habe noch eine Frage an Dr. Hopbach, was die Akkreditierung oder überhaupt die Studiengänge selbst betrifft. Können Sie oder sonst jemand aus der Runde sagen, ob es irgendwelche – möglichst keine negativen – Beeinflussungen auf die Europatauglichkeit dieser Studiengänge gibt? Sicherlich wollen wir alle gemeinsam nicht, dass durch Verfahren, die durch dieses Gesetz vielleicht vorgegeben sind, die Möglichkeit der internationalen Anerkennung durch die Qualität gefährdet wird. Gibt es durch dieses Gesetz irgendwelche Risiken oder auch Chancen, die es gesondert zu beachten gilt?

**Karl Schultheis (SPD):** Ich habe große Sympathie dafür, dass es ein neues Kunsthochschulgesetz geben wird, weil ich am ersten Gesetz aus dem Jahr 1987 maßgeblich beteiligt war und es auch in der Zwischenzeit für eine adäquate Lösung gehalten hätte, ein eigenes Gesetz zu erhalten. Mit diesem Gesetz werden wir diesen Zustand wieder erreichen.

In wesentlichen Teilen beurteilt auch die SPD-Landtagsfraktion diesen Gesetzentwurf positiv. Die Aspekte, die gerade von den Personalräten angesprochen worden sind, werden wir bei unseren weiteren Beratungen berücksichtigen. Für uns ist natürlich das Thema Qualitätssicherung ganz wichtig, das in den Statements eine große Rolle gespielt hat. Müsste ich das, was hier gesagt worden ist, jetzt auswerten, käme ich zu dem Ergebnis, dass das, was im Gesetz als Ausnahme formuliert ist, eigentlich die Regel sein wird. Die Akkreditierung der künstlerischen Studiengänge wird die Ausnahme sein. Insofern sollte man überlegen, ob man diesem Umstand nicht auch im Gesetz gerecht werden müsste, indem man den zukünftigen Regelfall gesetzlich regelt und den bisherigen gesetzlichen Regelfall als Ausnahme formuliert.

Auch wie sich die Systemakkreditierung in dieses Qualitätssicherungsverfahren einordnet, wirft für uns noch Fragen auf. Ich habe den Statements entnommen, dass wir damit nicht alleine sind.

Ich habe eine Frage zu den Genehmigungsverfahren für die privaten Kunst- und Musikhochschulen, die Herr Krebs angemahnt hat. Ich wüsste gerne von den Vertreterinnen und Vertretern der staatlichen Kunst- und Musikhochschulen, ob sie ein Problem sehen, die Genehmigungsverfahren für private Kunst- und Musikhochschulen rechtlich den Bedingungen anzupassen, die auch für die staatlichen Kunst- und Musikhochschulen gelten, denn das geht doch ziemlich weit auseinander.

Ich möchte Prof. Ronge zum Ausfallfonds fragen, zu dem er sich geäußert hat. Sehen Sie in der Stellungnahme von Prof. Metzner zur Sicht der Fachhochschulen eine Differenz zu Ihrem Statement, oder sind Sie der Meinung, dass Sie sich im Einklang mit den Ausführungen von Prof. Metzner befinden?

**Christian Lindner (FDP):** Ich kann es ganz kurz machen. Auch im Namen der FDP-Fraktion danke ich Ihnen für Ihre Stellungnahmen. Wir bedanken uns immer für die Einlassungen von Sachverständigen. Angesichts der einmütigen Zustimmung fällt das heute aber besonders leicht.

Inhaltlich will ich mich der ersten Frage von Herrn Schultheis anschließen und auch meinerseits die Vertreter der staatlichen Kunst- und Musikhochschulen fragen, wie sie die Einlassungen und die Monita der privaten und der kirchlichen Kunst- und Musikhochschulen bewerten. Das scheint mir ein Punkt für die politische Diskussion zu sein.

**Dr. Ruth Seidl (GRÜNE):** Ich möchte mich ganz herzlich für Ihre schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen bedanken. Wir freuen uns, dass die Musikhochschulen den Gesetzentwurf vom Grundsatz her begrüßen, der die Musikhochschulen auch weiterhin in staatlicher Verantwortung belässt und sie quasi von dem Zwang oder der

Vereinnahmung durch das Hochschulfreiheitsgesetz befreit, auch wenn das widersprüchlich klingt. Wir fanden es auch gut, dass Sie im Vorfeld die Gelegenheit hatten, sich am runden Tisch bei diesem Gesetzentwurf einzubringen.

Mein erster Fragenkomplex bezieht sich auf die Qualitätssicherung, auf die Bachelor-Master-Struktur und auf die Akkreditierung. Ich möchte gerne die Hochschulen fragen, inwieweit sie von der Bachelor-Master-Struktur Gebrauch machen wollen. Ich wäre dankbar, wenn die einzelnen Hochschulen das noch einmal ganz kurz sagen könnten. Was unterscheidet Ihre neuen Bachelor-Master-Studiengänge von den bisherigen Studiengängen – nicht im Einzelnen, aber vielleicht doch ganz grob, damit man sich überhaupt eine Vorstellung von der klaren Unterteilung in Bachelor- und Master-Studiengänge und in künstlerische Studiengänge machen kann, die es jetzt gibt?

An den Landesmusikrat, den Landesverband der Musikschulen und die Arbeitsgemeinschaft Kulturwirtschaft NRW stelle ich die Frage, welche Anforderungen Sie an zukünftige Musikerinnen und Musiker haben. Welche Anforderungen stellen Sie demzufolge an die neuen Bachelor-Studiengänge?

Abschließend möchte ich an die Akkreditierungsstiftung die Frage stellen, ob Ihrer Meinung nach alle Studiengänge oder nur bestimmte Module akkreditiert werden sollen. Oder sind Sie der Meinung, dass die Kunsthochschulen selbst in der Lage sind, die Qualität der Lehre zu sichern, denn nur dann hätte eine Systemakkreditierung Sinn? In welcher Rolle sehen Sie den Kunsthochschulbeirat, der im Zusammenhang der Qualitätssicherung auch erwähnt wird? In welcher Rolle sehen Sie sich dabei selbst?

**Stellv. Vorsitzender Dr. Stefan Berger:** Es gibt noch weitere Wortmeldungen. Weil jetzt alle vier Fraktionen eine erste Gelegenheit hatten, Fragen zu stellen, würde ich aber eine Beantwortungsrunde vorschlagen.

**Prof. Josef Protschka (Hochschule für Musik Köln):** Ich würde gerne ganz kurz auf die drei ersten Fragen von Herrn Dr. Brinkmeier eingehen. Er hatte danach gefragt, ob es bei den Zugangsvoraussetzungen eine Lockerung oder eine Beibehaltung geben sollte. Ich kenne auch den Satz, den Sie zitiert haben, dass die Studienbewerber schon so gut kommen müssen, wie Sie hinterher rausgehen – manche sagen sogar: besser.

Das entspricht aber nicht ganz den Tatsachen. Wir sind eigentlich sehr froh – das ist auch eine Voraussetzung für unsere Qualität in der Vergangenheit gewesen –, dass wir einfach diese hohen Anforderungen stellen. Das gilt auch aufgrund der zur Verfügung stehenden Plätze: Wir haben eine sehr hohe Ausfallrelation bei unserer Auswahl. Ich glaube auch im Hinblick auf die Gesamtlage im Kulturbereich nicht, dass wir es uns leisten können, die Anforderungen zu lockern. Wir müssen einfach auch im Sinne der Qualitätssicherung dabei bleiben. Von uns wird im neuen System sowieso zunehmend ein hoher Beratungsanteil gefordert, bei dem der individuelle Zuschnitt von der Zugangsprüfung an ein wichtiger Punkt ist.

Wir sind uns alle einig – das beantworte ich jetzt aus meiner Sicht, denn das haben wir so nicht diskutiert –, dass uns das für die künstlerischen Studiengänge vorgesehene Verfahren im europäischen Kontext durchaus gut aufstellen wird, was die Qualitätssicherung angeht. Wir haben eigentlich noch keine Erfahrung; das kam auch in der Stellungnahme von Herrn Dr. Hopbach zum Ausdruck. Als wir uns im Vorfeld der Diskussion bei den bestehenden Akkreditierungsagenturen umgesehen haben, was das Know-how und das Potenzial der Beurteilung angeht, haben wir festgestellt, dass es für die derzeitigen Agenturen – so hat er es auch formuliert – eine hohe Herausforderung ist, sich mit diesem Feld zu beschäftigen.

Daraus wurde eigentlich die Idee geboren, einen besonderen Weg zu gehen. In der Diskussion gerade auf der Konferenz der Rektoren aller deutschen Musikhochschulen in Berlin wurde das Modell, das in NRW angedacht ist, von den anderen außerordentlich begierig zur Kenntnis genommen. Es sind sehr viele Überlegungen im Gange, ähnliche Wege zu gehen. Dadurch gibt es vielleicht sogar eher die Tendenz, eine Vereinheitlichung zu erreichen, als nach dem bisherigen Verfahren. Sie wissen vielleicht, dass es in den Bundesländern auch vom Timing her ganz unterschiedliche Vorgänge gibt. Es hat einfach schon eine Veruneinheitlichung stattgefunden, die wir versuchen, in Grenzen zu halten. Wir glauben, dass unser Weg beispielhaft sein könnte.

Zum Studium der Kirchenmusik in zwölf Semestern möchte ich gerne sagen, dass wir dieses Modell der Zuordnung der Kirchenmusikstudien und der Lehramtsausbildung, das Sie erwähnt haben, Herr Dr. Vogt, zum Beispiel an der Hochschule für Musik Köln bereits haben und es demnächst auch greifen wird. Ich glaube, es ist nötig. Gerade aus diesem Aspekt ist die Vorstellung, dass der zwölfsemestrige Zyklus, den wir in Übereinstimmung mit der KMK-Regelung in diesen Fächern mit den vielen Nebenfächern haben – im Lehramt kommen auch noch die wissenschaftlichen Fächer hinzu –, aus Koordinationsgründen sehr wahrscheinlich unvermeidlich und sehr realistisch ist.

Ohne den Kombinationsstudiengang überhaupt in den Blick zu nehmen, haben wir schon beim Lehramt im bisherigen Staatsexamensverfahren gesehen, dass die Kombination von intensiver musikalischer und wissenschaftlicher Ausbildung nicht einfach ist. Deshalb ist der genannte Zeitrahmen als ganz vernünftig anzusehen.

**Prof. Dr. Martin Pfeffer (Folkwang Hochschule Essen):** Bei der Eignungsprüfung darf es zu keiner Einschränkung kommen, denn sie ist das Instrument, das uns bisher dieses hohe Niveau beschert hat. Seitdem es Kunst- oder Musikhochschulen gibt, müssen wir uns auf internationalem Feld bewähren. Das geht nur durch entsprechend geeignete Studierende. Die hohe Abbrecherquote wurde im universitären Zusammenhang häufig als Mangel beschrieben. Bei uns gibt es keine Studienabbrecher, weil die Eignungsprüfung eine sehr weitgehende und sichere Prognose für das künftige Studium ist. Wenn jemand vorher geht, dann weil er bereits vor dem Abschluss eine entsprechend hoch dotierte Stelle bekommt. Insofern können wir solche Personen schlecht als Studienabbrecher bezeichnen.

**Dr. Michael Brinkmeier (CDU):** Es freut mich, das zu hören. – Ich habe eine Verständnisfrage: Herr Prof. Battis hat auf den Punkt der prozeduralen Vorgaben hingewiesen. Sollten wir in das Gesetz einen Text aufnehmen, der das prozedural gliedert? So hatte ich jedenfalls die Stellungnahme von Prof. Battis verstanden.

**Prof. Dr. Dr. h. c. Ulrich Battis (Humboldt-Universität zu Berlin):** Als Vertreter einer Universität kann ich Ihnen sagen, dass man uns beschimpft, immer schlechter zu werden. Bei Ihnen ist klar, dass Sie weltweit in der Spitzengruppe sind. Das kann man von den Universitäten nicht sagen, was natürlich in erster Linie an der strengen Eingangsprüfung liegt. Das Letzte, was ich fordern würde, wäre, sie abzuschaffen. Ich würde aber die Bemerkung von Herrn Brinkmeier paraphrasieren: Die Aufnahmeprüfung ist die wichtigste Prüfung, die im Gesetz nicht vorkommt. Deshalb gebe ich lediglich den Hinweis darauf, das aufzunehmen.

Auch aus persönlicher Erfahrung weiß ich, dass es gewisse Probleme bei der Aufnahmeprüfung gibt. Ich kenne ein oder zwei Musikhochschulen, bei denen es inzwischen einen internen Deutschenschlüssel gibt, damit etwa im Fach Klavier überhaupt noch ein Deutscher aufgenommen werden kann. Das sind doch sehr heikle Rechtsfragen. Wenn man das alles so freihändig macht, muss man damit rechnen, dass man damit irgendwann einmal auf die Nase fällt. Das ist der Hintergrund meiner Anmerkung: Es geht mir nicht darum, abzuschaffen oder zu komplizieren, sondern darum, es rechtssicherer zu machen.

**Prof. Dr. Volker Ronge (Landesrektorenkonferenz der Universitäten):** Die Frage von Herrn Schultheis betraf die Relation der Aussage der Universitäten zur Ausfallfondssubventionierungstechnik zur Stellungnahme der Fachhochschulen. Die sozialpolitische Zielsetzung, die damit verfolgt wird und die auch ausdrücklich in der Begründung des Entwurfs steht, dass damit nämlich ein weiterer Baustein zur Flankierung der Sozialverträglichkeit des Studienbeitragsmodells gegeben werde, halte ich für richtig und für politisch vertretbar. Es ist keine hochschulpolitische, sondern eine sozialpolitische Angelegenheit, zu der ich mich als Rektor gar nicht äußern würde. Wenn dieses Vorgehen so gewollt es, kann es so gemacht werden.

Der zweite Punkt in der Stellungnahme von Herrn Metzner betrifft die wettbewerbsrechtliche Fragestellung. Er hat recht, aber es ist meines Erachtens eine politische Entscheidung, dass in Bezug auf die Studienbeitragsdarlehen eine Privilegierung der NRW.Bank gewollt ist. Sollte man das nicht wollen, müsste man etwas ändern. Aber in der Zinshöhe durch die Subventionierung aus dem Ausfallfonds ist eine weitere Privilegierung der NRW.Bank enthalten, die politisch gewollt ist.

Wir sind uns in der Sache völlig einig, auch wenn Herr Metzner das vielleicht nicht ganz glücklich ausdrückt: Der Nettoanteil aus den Studienbeitragsentnahmen sollte aus Sicht der Hochschulen so hoch wie möglich sein. Das verbindet beide Hochschultypen.

**Dr. Achim Hopbach (Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland):** Wenn ich nichts überhört habe, sind vier Fragen zu beantworten. Zur

Frage von Herrn Dr. Brinkmeier, ob in den Regelungen für die Qualitätssicherung mit Blick auf die internationale Anerkennung Risiken oder Chancen liegen: Regelungen, die eine Qualitätssicherung im Hochschulbereich vorsehen, bergen immer Chancen im internationalen Kontext; das ist eine Banalität. Risiken kann ich grundsätzlich nicht erkennen. Es könnte ein Risiko geben, wenn die Ausnahme von der Akkreditierung künstlerischer Studiengänge zur Regel würde und das Qualitätssicherungsverfahren, das an diese Stelle tritt, kein Akkreditierungsverfahren wäre.

Dann könnte es sein, dass im internationalen Austausch Nachteile entstehen, falls die Teilnahme von Studierenden an internationalen Austauschprogrammen an die Immatrikulation in einem akkreditierten Studiengang gekoppelt ist. Das wäre ein denkbarer Nachteil, den ich allerdings für nicht sehr gravierend halte, da die Qualitätssicherungsverfahren im künstlerischen Bereich auch in den anderen Ländern nicht immer den „gewöhnlichen Linien“ folgen. Ich würde nicht davon ausgehen, dass diese Ausnahmeregelung zu relevanten Risiken führt.

Ich komme zu den drei Fragen von Frau Dr. Seidl, ob alle Studiengänge oder gegebenenfalls nur Module akkreditiert werden sollten. Es mag Sie nicht überraschen, dass ich grundsätzlich der Auffassung bin, dass alle Studiengänge, die von Hochschulen angeboten werden, akkreditiert werden sollten. Bei den künstlerischen Studiengängen muss man sich eine adäquate Form ausdenken. Der Versuch, nur Module oder Teilbereiche von Studiengängen einem Akkreditierungsverfahren zu unterziehen, würde sicherlich in die falsche Richtung laufen. Dann wäre das Kosten-Nutzen-Verhältnis – das sage ich ganz offen – äußerst schlecht. Solche Verfahren sind aufwendig, kosten die Hochschulen Geld – das ist vielleicht nicht das größte Problem, wenn ich das so sagen darf. Sie kosten die Hochschulen aber auch einen hohen Aufwand, den man nur dann betreiben sollte, wenn es sich um einen ganzen Studiengang handelt und nicht um einzelne Module.

Die zweite Frage war, ob die Hochschule nicht selber für die Qualitätssicherung sorgen kann. Sie werden meine Antwort vielleicht ein wenig überrascht zur Kenntnis nehmen, aber ausschließlich die Hochschule kann für eine hohe Qualität in Forschung und Lehre sorgen. Die Agenturen können nur Hilfestellungen leisten, damit die Qualitätssicherung zum einen nach verlässlichen Verfahren und Standards durchgeführt wird und zum andern auch die formalen Vorgaben des Landes eingehalten werden.

Sehr interessant wird es allerdings bei der Frage, in welchem Umfang denn die externe Komponente bei der Qualitätssicherung oder bei der Akkreditierung eine Rolle spielen sollte. Mit der Einführung der Systemakkreditierung im deutschen Hochschulsystem befinden wir uns gegenwärtig auf einem sehr guten Weg. Sie wird die Verantwortung für die Durchführung von Qualitätssicherungsverfahren weitgehend auf die Hochschulen selber übertragen.

In der externen Qualitätssicherung wird es in Zukunft eher darauf ankommen zum einen zu begutachten, ob die Hochschule selber die Verfahren der Qualitätssicherung und der Qualitätssteigerungen nach verlässlichen, international akzeptierten Standards durchführt, und zum andern, ob sie mit den Ergebnissen aus diesem Verfahren etwas anfängt, indem Maßnahmen der Qualitätsverbesserung durchgeführt

werden. Die externe Komponente der Qualitätssicherung sollte – das ist das Ziel der Systemakkreditierung – so weit wie möglich in den Hintergrund treten. Die Eigenverantwortung der Hochschulen sollte im Zentrum der Qualitätssicherung stehen.

Wenn Sie mir eine persönliche Bemerkung erlauben: Ich bin nach all den Jahren der internationalen Tätigkeit in diesem Sektor der festen Überzeugung, dass diese Weiterentwicklung des deutschen Akkreditierungssystems einen großen Fortschritt für die Hochschulen bedeuten wird, auch wenn die Anforderungen an manche Hochschule, sich ein internes Qualitätssicherungssystem aufzubauen, in der ersten Zeit sicherlich hoch sein werden.

Sie fragten auch danach, wie ich die Rolle des Landeskunsthochschulbeirats einschätze. Das ist aus meiner Sicht im Augenblick schwer zu beantworten. Sollte der Landeskunsthochschulbeirat im – de facto – Regelfall für die Qualitätssicherung an Kunsthochschulen zuständig sein und die Verfahren, die dann durchgeführt werden, nicht den Prinzipien eines Akkreditierungsverfahrens folgen, bin ich nicht der geeignete Experte, um zu entscheiden, ob ein solches Verfahren für die Hochschulen sinnvoll ist.

Sollten diese Verfahren allerdings den Prinzipien einer Akkreditierung folgen, sodass also am Ende der Begutachtung eine Ja- oder Nein-Entscheidung steht, gäbe es einen sehr grundlegenden Kritikpunkt, nämlich die möglicherweise fehlende Unabhängigkeit – je nachdem, wie die Einrichtung aufgestellt ist –, die ein ganz zentraler Standard für die Durchführung von Akkreditierungsverfahren ist. Wenn eine Landeseinrichtung die Qualitätssicherung an den Landeshochschulen mit einer Akkreditierungsentscheidung durchführt, könnte je nachdem, wie die Verfahren und die Institutionen im Detail ausgestattet sind, die Kritik der fehlenden Unabhängigkeit aufkommen.

**Dr. Ruth Seidl (GRÜNE):** Ich möchte eine zusätzliche Frage anschließen. Ich weiß nicht, ob ich Sie richtig verstanden habe: Bedeutet die Änderung in Art. 4, dass die Systemakkreditierung flächendeckend für alle Hochschulen eingeführt werden soll? Bezieht sich das nicht nur auf dieses Gesetz, sondern auch auf alle anderen Hochschulen?

**Dr. Achim Hopbach (Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland):** Sie sprechen Art. 4 an, der sich auf das Stiftungsgesetz bezieht, das dem Akkreditierungsrat zugrunde liegt. Durch Art. 4 wird der Akkreditierungsrat ermächtigt, Akkreditierungsagenturen auch für die Durchführung der Verfahren der Systemakkreditierung zuzulassen. Dieser Passus bedeutet nicht, dass die Hochschulen verpflichtet sind, Systemakkreditierungsverfahren durchzuführen.

Die vorgesehene Regelung ist eine Option für die Hochschulen. Sie werden in Zukunft wählen können, ob sie der Akkreditierungspflicht genügen, indem sie wie bisher die einzelnen Studiengänge – ob nun einzeln oder in Bündeln – akkreditieren lassen, oder ob sie ein Verfahren der Systemakkreditierung durchführen lassen, was die Begutachtung des internen Qualitätssicherungssystems zum Gegenstand und im positi-

ven Fall die Akkreditierung sämtlicher Studiengänge zur Folge hätte. Das ist aber keine Pflicht, sondern eine Wahlmöglichkeit der Hochschulen.

**Prof. Dr. Thomas Sternberg (CDU):** Sehr herzlichen Dank für das doch große Lob für dieses Gesetz. Dieser Entwurf genügt auch den kulturpolitischen Zielen genügt. Es sind sachgerechte Lösungen, die unseren kulturpolitischen Positionen entsprechen.

Ich habe vor allen Dingen an die Hochschulen einige Fragen. Es gibt in der Diskussion um die Berufsqualifikationen von Künstlerinnen und Künstlern immer häufiger und immer deutlicher die Nachfrage nach Interdisziplinarität und vor allen Dingen nach dem Aufnehmen von kulturwissenschaftlichen Techniken, die den späteren Arbeitsmarkt betreffen. Ganz besonders gilt das für die Frage nach der Pädagogik. Ein Großteil der auszubildenden Musiker wird später im pädagogischen Bereich eingesetzt. Welche Rolle spielt dabei die Pädagogik?

Auch die Enquetekommission des Deutschen Bundestages, die ihren Bericht im Dezember vorgelegt hat, verweist auf diese Notwendigkeit und fordert die Länder auf, in ihrer Gesetzgebung sicherzustellen, dass die künstlerischen Studiengänge durch Berufspraktika, durch die Verzahnung von Theorie und Praxis und durch andere Studienanteile geöffnet werden sollen. Daher lautet meine Frage: Sind die Öffnungsformulierungen in § 50 ausreichend, um zu ermöglichen, diese Elemente stärker zu berücksichtigen? Oder sehen Sie die Notwendigkeit, dass wir im Gesetzgebungsverfahren noch weitere gesetzliche Akzente setzen sollten?

Das gilt nicht nur für die generelle Formulierung – man könnte sagen, das sei durch die Prüfungsordnungen bestens zu machen und gehöre dorthin –, sondern auch für die Eingangsprüfungen. Wie weit gelten bei den Eingangsprüfungen allein künstlerische Faktoren? Wie weit gelten bei den Eingangsprüfungen bereits auch Qualifikationen, die mit der späteren Berufstätigkeit zu tun haben? Dabei denke ich zum Beispiel gerade auch an pädagogische Qualifikationen.

Herr Battis, Sie sagten vorhin, es gebe gelegentlich intern schon so etwas wie Deutschenklauseln. Die Enquetekommission formuliert sogar:

Die Kommission empfiehlt den Ländern, Hochschulen und Universitäten angesichts der wachsenden Nachfrage aus der ganzen Welt sicherzustellen, dass auch die entsprechend qualifizierten Bewerber im künstlerischen Bereich aus Deutschland ausreichende Berücksichtigung finden.

(Prof. Dr. Dr. h. c. Ulrich Battis: Das ist aber heikel!)

- Dass das in höchstem Maße heikel ist, brauche ich nicht zu sagen. Aber es ist natürlich auch ein Thema, ob bei der Musik bei der Eingangsprüfung allein die Virtuosität geprüft wird, oder ob auch andere Elemente eine Rolle spielen.

Ich habe noch eine Frage an Herrn Lynen. Genau 40 Jahren nach 1968 wollen Sie eine Disziplinierungsklausel im Gesetz. Es stellt sich mir die Frage, ob auch die anderen Hochschulen der Meinung sind, dass das wirklich absolut notwendig ist oder ob das nicht auch außergesetzlich geregelt werden kann. Rein symbolisch fände ich

es merkwürdig, wenn wir 40 Jahre nach 1968 eine solche Formulierung in das Gesetz aufnehmen.

Der Deutsche Hochschulverband sieht in Gesetz eine unzureichende Festlegung der künstlerischen Gesamtbewertung am Ende des Studiums. Ich weiß nicht, ob Sie das auch so sehen und ob es überhaupt eine Gefährdung ist, dass es eine solche künstlerische Gesamtprüfung geben sollte. Wahrscheinlich sind wir uns alle einig. Gibt es etwas, was wir noch im Gesetz nachtragen müssten?

**Dr. Gero Karthaus (SPD):** Die Vertreter der Landespersonalrätekonferenzen haben bemängelt, dass die Rektoren nicht mehr verpflichtet sind, einen Hochschulentwicklungsplan vorzulegen, ihn im Benehmen mit dem Senat zu beschließen und einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Deshalb richtet sich meine Frage insbesondere an Herrn Prof. Lynen als Vertreter der Rektoren der Kunsthochschulen: Können Sie diese Kritik nachvollziehen? Könnten Sie bei der Beantwortung auch etwas zum Thema Weiterbildung des Hochschulpersonals sagen, das im Gesetzentwurf nicht mehr dezidiert angesprochen wird? Damit ist es im Vergleich zum alten Entwurf gestrichen worden.

**Karl Schultheis (SPD):** Frau Dr. Seidl hat noch einmal auf die Option der Systemakkreditierung hingewiesen. Herr Hopbach, Sie haben dargestellt, dass es eine Option ist. Leider ist Herr Ronge im Moment nicht im Raum, denn für uns stellt sich die Frage, ob diese Möglichkeit, die wir auch im Zusammenhang mit der sonstigen Hochschulgesetzgebung diskutiert haben, nicht auch optional für alle Hochschulen ermöglicht werden muss.

**Dr. Michael Brinkmeier (CDU):** Ich habe noch eine Nachfrage zu § 8 zum Kunsthochschulbeirat. In der Stellungnahme der Landespersonalrätekonferenz der wissenschaftlich Beschäftigten findet sich der Vorschlag, § 8 Abs. 4 zu streichen,

„damit nicht der Eindruck entsteht, die Kunsthochschulen dürften ausschließlich auf der Grundlage der Vorschläge des Kunsthochschulbeirats (und nicht etwa auch aufgrund eigener Initiativen) entscheiden.“

Meine Frage an die Hochschulen lautet: Teilen Sie diese Auffassung?

**Prof. Josef Protschka (Hochschule für Musik Köln):** Ich möchte gerne kurz auf die Fragen von Herrn Dr. Sternberg eingehen und zunächst einmal darauf hinweisen, dass es nicht nur eine landesweite, sondern eine bundesweite Vereinbarung gibt. Sie hat geradezu Modellcharakter, weil es eine solche Vereinbarung von allen 23 Kunsthochschulen bisher selten gegeben hat. Sie beinhaltet, bestimmte Elemente in die Modularisierung des neuen zweistufigen Systems einzuführen, die genau in die Richtung gehen, die Sie angesprochen haben.

Dazu zählt etwa eine Vermittlungskompetenz, die auf die abnehmende Vorinformation unseres Adressatenkreises Rücksicht nimmt. Heute vermittelt man Programme in ganz anderer Form, geht sie anders an und baut sie anders auf. Auch die Professio-

nalisation, wie man sich also selbst auf dem Markt darstellt und ähnliche Fragen, haben im gleichen Umfang zunehmend an Bedeutung gewonnen, wie die bisher festen Berufsbilder wie Solist und Kollektivmitglied in Orchester und Chor heute durch eine starke Teilnahme unserer Absolventen an der freien Szene abgelöst wurden, wo diese Dinge wichtig sind. Sie sind also bereits in allen unseren Hochschulen – in unserem Land ganz sicher – eingebaut oder in den neuen Studienstrukturen ange-dacht.

Das verbinde ich mit dem Hinweis darauf, dass in der künstlerischen Bachelor-Ausbildung überall ein pädagogischer Anteil vorgesehen ist, soweit ich informiert bin. Bei uns wird es ein Grundstudium geben, in dem solche Grundausbildungselemente auch in den künstlerischen Studiengängen enthalten sein werden. Im dritten und vierten Bachelor-Jahr finden im Psi-Modell Spezialisierungen statt. Der Aspekt, den Sie erwähnen, wird von uns allen im Augenblick sehr klar gesehen und auch in der Anlage dieses Systems berücksichtigt.

Was die Förderung des deutschen Nachwuchses angeht, glaube ich, dass diese Frage nicht nur von uns zu entscheiden ist. Damit streifte ich, ohne es zu ausführlich zu machen, eines meiner Lieblingsthemen: Solange die Wertigkeit der künstlerischen Fächer sich in den Schulen des Landes nicht anders darstellt als jetzt, werden wir in diesem, wie auch in anderen Bereichen nicht weiterkommen. Wir werden keine wirkliche Präsenz unseres deutschen Nachwuchses bekommen, wenn die Vorausbildung zunehmend schlechter wird und abnimmt. Wenn es uns nicht gelingt, auf diesem Gebiet auch in Zusammenarbeit mit unserem Ministerium, aber auch mit dem Schulministerium Veränderungen zu erreichen, werden wir uns vergeblich nach der Decke strecken. Das ist meine feste Überzeugung, und ich glaube, nicht nur meine.

Prof. Battis hatte gerade gesagt, das sei ein heikles Thema. Man sollte diese Frage nicht juristisch oder offiziell regeln, sondern sie den einzelnen Hochschulen überlassen. Aus der Praxis sage ich: Bereits jetzt ist es selbstverständlich so, dass wir im Grunde in verschiedenen Listen prüfen, nämlich deutsche Anfänger, europäische Anfänger und auch Studienanfänger aus außereuropäischen Ländern, die jetzt schon mit einem Bachelor ankommen, also gar nicht vergleichbar sind. Sie haben bereits ein sechs- oder achtsemestriges Studium hinter sich. Man kann sie mit einem Anfänger, der mit 19 Jahren aus Deutschland oder aus benachbarten Ländern an unsere Hochschulen kommt, nicht vergleichen. Ohne jede Diskriminierung muss faktisch in verschiedenen Listen geprüft werden. So wird auch verfahren. Man sollte es aber nicht zum Prinzip erheben, weil sonst eben ein vielleicht falscher Eindruck entsteht.

**Prof. Dr. Dr. h. c. Michael Lynen (Kunstakademie Düsseldorf):** Ich darf vielleicht mit der Frage von Herrn Karthaus nach dem Rechenschaftsbericht und dem Hochschulentwicklungsplan beginnen. Die Kunsthochschulen wollten im Prinzip aus zwei Gründen spezifische Regelungen; über die qualitativen Gründe haben wir bereits ausführlich gesprochen, es gibt aber auch quantitative Gründe. Die Kunsthochschulen haben drei- bis vierstellige Mitgliederzahlen. Das Personal liegt bei unter 100 bis hin zu wenigen Hundert – 100 oder 200 – Mitgliedern bei den größeren.

Bei den Mechanismen der Selbstverwaltung muss man darauf achten, dass sie nicht in Bürokratie ausufern und sich in Formalien erschöpfen, sondern dass Selbstverwaltung in dem Umfang stattfindet, in dem sie sinnvoll ist. In Bezug auf den Rechenschaftsbericht und dem Hochschulentwicklungsplan ist nur aufgelockert worden, dass es sich um einen jährlichen zwangsweisen Vorgang handelt. Die Senatsmitglieder haben Auskunftsrechte, das ist ausdrücklich verankert. Man kann also ganzjährig das Rektorat zur Stellungnahme zu bestimmten Vorgängen auffordern und sie auch erzwingen. Das findet auch statt. Lesen Sie mal die dicken Berichte, die bisher am Jahresende abzugeben waren. Da steht nicht viel drin. Dort entsteht einfach Bürokratie. Das war der Grund, es aufzulockern, und hat mit der Verringerung der Mitbestimmung überhaupt nichts zu tun.

Herrn Kuhne möchte ich sagen: Von der Hochschulwirklichkeit hat sich Ihre Stellungnahme ohnehin etwas entfernt. Auch in der Frage der Mitbestimmung gibt es seit Jahren – das ist jetzt auch wieder verankert – zwei Personalräte: für die künstlerischen und die wissenschaftlichen Mitarbeiter. An der Mehrheit der Hochschulen sind diese Personalräte nicht gebildet worden. Von einem rechtlichen Defizit kann man überhaupt nicht sprechen. Es haben sich nur an wenigen Hochschulen Personalräte gebildet, weil die Mitarbeiterzahl sehr gering ist. Sie liegt meistens im ganz kleinen zweistelligen Bereich. Das Gesetz sollte umsetzen, was von der Hochschulwirklichkeit gefordert wird. Das ist in diesem Bereich auch geschehen.

Zur Weiterbildung bin ich überfragt. Instrumente der Weiterbildung sind möglich und finden auch hochschulintern sowie bei der Größe der Hochschulen auch durch Kooperationsbemühungen statt, die immer mehr zunehmen werden. Das ist auch im Gesetz verankert. Neulich haben der Kollege Pallme König – der Kanzler der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf – und ich eine Veranstaltung zum Thema Kooperation im Hochschulbereich durchgeführt. Wir haben ganz deutlich darauf hingewiesen, dass gerade die kleinen Hochschulen eigentlich immer stärker auf Kooperationen angewiesen sind, besonders was nicht den Kernbereich, sondern den Randbereich der Hochschulwirklichkeit und der Hochschulaufgaben betrifft.

Herr Sternberg, damit komme ich zur Frage nach der Kulturpädagogik und der Interdisziplinarität. Auch das nimmt im Kooperationsbereich immer stärker zu, aber die Pädagogik selber ist durch Lehrstühle an allen Hochschulen vertreten – angefangen von der allgemeinen Erziehungswissenschaft bis zur Fachdidaktik. Ich kann darauf hinweisen, dass es darüber hinaus Bemühungen gibt, auch die Berufswelt einzufangen. Mit vier Hochschulen haben wir ein Institut für Kunstmanagement gegründet. So etwas kann man nicht alleine schaffen, deshalb haben wir es in einer Kooperation gemacht. Im Gesetz zu verankern, dass wir uns der Berufswirklichkeit stärker stellen sollten, halte ich nicht für sinnvoll. Es muss wirklich aus internen Bemühungen heraus geschehen.

Abschließend möchte ich zur Disziplinierungsklausel kommen. In meiner kurzen Stellungnahme eben hatte ich schon gesagt, es bitte nicht so zu verstehen. Es hat auch nichts mit 1968 zu tun, sondern damit, dass kleine Hochschulen sehr auf persönliche Zusammenarbeit angewiesen sind. Dort gibt es Meister-Schüler-Verhältnisse. Diese Dinge passieren weniger ex cathedra, sondern in Arbeitsprozessen. Wenn der eine

oder andere etwas übertreibt, muss er eine gelbe Karte kriegen können. Das kommt in der Wirklichkeit alle paar Jahre einmal vor. Ich habe selber einen Fall miterlebt. Hier ist aber nicht der Ort, ihn zu schildern; das können wir vielleicht in der Pause machen. Es gibt Fälle, die wirklich die ganze Hochschule durcheinanderbringen können. Das ist der Unterschied von Massenbetrieben zu solch kleinen Betrieben. Hier geht es um eine Ermächtigungsgrundlage, um sagen zu können: Es gibt eine Grenze. – Es geht um die Generalprävention, von der ich eben sprach, und nicht darum, Kunsthochschulstudierende zu disziplinieren. Das wäre nun wirklich kontraproduktiv.

**Stellv. Vorsitzender Dr. Stefan Berger:** Bevor ich Herrn Dr. Pfeffer das Wort erteile, gab es einen Hinweis aus den Reihen der Abgeordneten, die Rektoren noch einmal daran zu erinnern, eine Aussage zur Sonderstellung der nichtstaatlichen Hochschulen zu machen.

**Prof. Dr. Martin Pfeffer (Rektor der Folkwang Hochschule Essen):** Ich möchte noch kurz etwas zu den zusätzlichen Fächern sagen, über die man immer wieder diskutiert und - im Sinne von Berufsfähigkeit - an den Kunsthochschulen zu etablieren fordert.

Zum einen darf ich dazu bemerken, dass es nirgendwo einen linearen Zusammenhang zwischen Berufswahl und späterer Berufstätigkeit gibt. Das wird immer gern behauptet, aber von der Forschung und der Soziologie ist das noch nicht bestätigt worden.

Zum anderen müssen wir ein bisschen aufpassen, dass wir unsere Kernbereiche nicht vernachlässigen. Das wichtigste Ziel ist, dass künstlerische Persönlichkeiten die Hochschule verlassen. Es gibt durchaus die Möglichkeit, auf dem Wege der Fort- und Weiterbildung den Erwerb einer solchen Qualifikation anzubieten. Aber die Absicht, das alles ins Grundstudium beziehungsweise ins weiterführende Studium zu packen, wird von Hochschule zu Hochschule unterschiedlich bewertet.

In Ergänzung zu den Ausführungen meines Kollegen Prof. Protschka sage ich: Die Rektorenkonferenz der deutschen Musikhochschulen geht auf die Anfragen der Politiker zu dem Thema Musikpädagogik insofern ein - das ist einmalig in der Zeit ihres Bestehens, seit Anfang der 70er-Jahre -, als sie vor einem Jahr eine musikpädagogische Initiative gegründet hat, die von spektakulären bis zu sehr nachhaltigen Maßnahmen reicht. Wir sind gerade dabei, diese Maßnahmen zu vermitteln, da das Programm jetzt ausgearbeitet ist. Auch da muss man sagen: Die Grenze des Engagements liegt da, wo wir plötzlich zu pädagogischen Hochschulen würden. Wir sind Kunsthochschulen und wollen das auch bleiben.

**Friedrich Gnad (Arbeitsgemeinschaft Kulturwirtschaft NRW):** Ich möchte kurz etwas zu der Anfrage bezüglich der Anforderungen an Studierende sagen. Ich glaube, diese Frage richtete sich direkt an mich. Herr Prof. Sternberg und Herr Prof. Protschka sind schon kurz darauf eingegangen.

Mehrfachqualifikationen, Spezialqualifikationen - das sind sicherlich Themen, die schon angegangen werden, die aber auch in der Praxis ganz wichtig sind. Die Berufsfähigkeit, die Sie gerade erwähnt haben, nämlich das Bescheidwissen über Märkte, Branchen und Marktzugangsmöglichkeiten, ist nichts, was man in den ersten Semestern abhandeln könnte und sollte. Aber gegen Ende des Studiums ist es sicherlich sehr hilfreich, die Möglichkeiten zum Beispiel für Musiker oder auch für Künstler ein wenig zu eruieren.

Nehmen Sie das Beispiel Musik: Musiker sind nicht nur in der Contentproduktion oder in der Livemusik tätig, sondern können auch in der Tonträgerproduktion - digitale Online-Produktion - arbeiten. Das heißt, es geht darum, überhaupt einmal eine Perspektive zu haben: Wo kann ich mich später finden? Es wäre gut, das beim Abschluss des Studiums zu wissen. Von daher sind wir im Kulturwirtschaftsbericht vom Innovationsbegriff innerhalb des gesamten Wertschöpfungsprozesses - der Wertschöpfungsprozess des Kunstmarktes oder der Musikwirtschaft - ausgegangen.

Insofern gibt es sehr viele Anregungen und Anforderungsmöglichkeiten. Es sind einfach viele Anforderungen vorhanden, auf die ich jetzt nicht im Einzelnen eingehen kann. Wir haben es im Kulturwirtschaftsbericht niedergeschrieben. Darin ist sicherlich noch der eine oder andere sinnvolle Aspekt für die Hochschulen enthalten.

**Prof. Dr. Marcelo da Veiga (Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft):** Ich will den Punkt aufgreifen, der jetzt mehrfach angesprochen worden ist. Er findet sich auf Seite 3 des Kommentars, den wir an Sie verteilt haben. Es geht ganz einfach um das eigentlich unsinnige Verfahren, wonach eine bereits akkreditierte - schon auf Gleichwertigkeit geprüfte - Studien- und Prüfungsordnung vom Ministerium noch einmal, also nachdem sie akkreditiert worden ist, genehmigt werden soll.

Das führt zu einem Konflikt - da möchte ich Herrn Dr. Hopbach noch einmal ansprechen -, wenn aufgrund solcher nachträglichen Genehmigungsverfahren plötzlich Änderungswünsche bezüglich der akkreditierten Studienordnung erfolgen. Das führt zu einem Konflikt, weil es unter Umständen die Reakkreditierung gefährden kann, denn man ist von den Maßstäben abgewichen, die von der Akkreditierungsagentur beziehungsweise von der Kommission festgelegt worden sind.

Die simple Frage ist: Warum muss eine Studien- und Prüfungsordnung, die durch eine unabhängige Instanz schon auf ihre Vergleichbarkeit geprüft worden ist - das sieht der Bologna-Prozess vor -, noch einmal genehmigt und in diesem Genehmigungsverfahren unter Umständen noch einmal geändert werden? Das erfolgt zudem nur bei den nicht staatlichen Hochschulen. Bei den staatlichen Hochschulen fällt der Genehmigungsvorgang weg. Mit der Akkreditierung ist die Studienordnung gültig. Das ist eine Ungleichbehandlung. Ich weiß nicht, was für ein Mehr an Qualität daraus folgen soll. Das ist meine Sicht.

**Dr. Achim Hopbach (Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland):** Die Frage lässt sich relativ einfach beantworten. Wenn aufgrund des Genehmigungsverfahrens wesentliche Änderungen an der Studien- und Prüfungs-

ordnung vorgenommen werden müssen, ist das nicht mehr die Studien- und Prüfungsordnung, die Gegenstand der Akkreditierungsentscheidung war.

Das führt allerdings nicht zu einem Problem bei der Reakkreditierung. Das ist ein Missverständnis. Die Hochschule wäre verpflichtet, sich erneut an die Akkreditierungsagentur zu wenden, mit dem Hinweis, dass sie auf Veranlassung des Ministeriums eine wesentliche Änderung vorgenommen hat. Dann wäre zu entscheiden, ob diese Änderung im Extremfall eine erneute Begutachtung notwendig machen würde. Wenn ich mir vorstelle, welche Änderungen an der Studien- und Prüfungsordnung das sein könnten, gehe ich davon aus, dass dies nicht der Regelfall ist. Aber das ist aus meiner Sicht in der Tat ein äußerst aufwendiges Verfahren, das ich nicht ganz nachvollziehen kann.

**Dr. Ruth Seidl (GRÜNE):** Ich habe eine Frage zum Promotionsrecht. Sie betrifft aber, wenn ich das richtig verstanden habe, nur die Universität zu Köln und die Musikhochschule Köln. Zumindest der Dekan des Fachbereichs Musikwissenschaft der Hochschule für Musik Köln, Herr Prof. Geuen, kritisiert, dass Promotionen und Habilitationen nur in Kooperation mit den Universitäten erfolgen können. Dazu hätte ich gern eine Erläuterung von Herrn Prof. Protschka.

**Dr. Michael Brinkmeier (CDU):** Ich möchte noch einmal eine Frage im Zusammenhang mit § 8 des Gesetzentwurfs- Kunsthochschulbeirat - stellen. Vielleicht wird Herr Prof. Evers darauf antworten können. Das betrifft die Stellungnahme, in der es darum ging, ob man § 8 Abs. 4 streichen sollte beziehungsweise ob die Grundsätzlichkeit der Entscheidungsvorbereitung so verstanden werden könnte.

**Karl Schultheis (SPD):** Ich habe eine Nachfrage an Herrn Dr. Hopbach. Gerade ist hier darüber diskutiert worden, wann wesentliche Voraussetzungen für eine Akkreditierung entfallen. Wir haben den Fall, dass bei der Akkreditierung von Studiengängen auch bewertet wird, welche Personalkapazität für wie viele Studierende zur Verfügung steht, damit die Ziele des Studiengangs erreicht werden können. Das ist Teil der Akkreditierung.

Von daher stellt sich für uns die Frage: Sehen auch Sie es so, dass die zur Verfügung gestellten Ressourcen ein wesentliches Merkmal für die Genehmigung oder für den Entzug der Genehmigung oder Akkreditierung eines Studiengangs oder auch eines Systems oder eines Clusters ist?

**Dr. Achim Hopbach (Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland):** Ohne Zweifel sind die sächlichen sowie personellen und räumlichen Ressourcen ein ganz zentrales Merkmal, das in der Akkreditierung zu begutachten ist. Es wird bescheinigt, dass die Hochschule in der Lage ist, das Studiengangskonzept mit den dafür notwendigen Ressourcen sinnvoll und qualitativ hochwertig umzusetzen.

Wenn hier ein relevanter Teil der Ressourcen wegbricht - um es so zu sagen -, ist das eine wesentliche Änderung an dem Studiengangskonzept, also an den Rahmenbedingungen, die eine Rücksprache mit der Agentur notwendig machen würde. Wäre eine dauerhafte Veränderung zum Negativen zu verzeichnen, müsste das im Extremfall Auswirkungen auf die Akkreditierungsentscheidung haben, nämlich dann, wenn die Gutachter zu der Auffassung gelangen, dass die Hochschule unter den neuen Rahmenbedingungen nicht mehr in der Lage ist, das Studiengangskonzept adäquat umzusetzen.

**Prof. Dr. Reinbert Evers (Musikhochschule Münster):** Ich weiß nicht genau, ob ich die Frage beantworten soll, denn ich bin eigentlich nicht so firm in der Materie.

**Stellv. Vorsitzender Dr. Stefan Berger:** Das war die Frage, die sich auf den Kunsthochschulbeirat bezog. Aber Herr Prof. Protschka war ohnehin angesprochen. Vielleicht wollen Sie sie beantworten.

**Prof. Josef Protschka (Hochschule für Musik Köln):** Ich war jetzt gedanklich bei der Beantwortung der Frage zum Promotionsrecht. Aber wir können diese Frage gern vorziehen. Bisher jedenfalls war unsere übereinstimmende Meinung, dass § 8 Abs. 4 - ich habe noch einmal den genauen Wortlaut nachgelesen - so bleiben sollte. Das war das, was zwischen uns zunächst einmal abgestimmt worden ist. Ich weiß nicht, ob wir jetzt zusätzlich darüber diskutieren wollen. Ich sage das jetzt einfach einmal so. Das war die allgemeine Meinung der Rektorate.

Gleichzeitig schließe ich eine Erläuterung zu der Frage von Frau Dr. Seidl nach dem Promotionsrecht an. Es geht um Folgendes: Unser hauptsächlich betroffener Fachbereich hat darum gebeten, § 59 Abs. 6 ersatzlos zu streichen. Er betrifft die Kooperation zwischen Universitäten und Musikhochschulen beim Promotionsvorgang. In dem Absatz heißt es, es könne nur mit einer Universität kooperiert werden, an der das entsprechende Fach vertreten ist.

Die Argumentation der Vertreter des Fachbereichs, der ich mich gern anschließen möchte, lautet, es geht im Grunde gar nicht darum, dass das Fach an der Universität vertreten sein muss. Vielmehr handelt es sich um Fächer, die im Promotionsvorgang auch noch nötig sind. Wir nehmen zum Beispiel die philosophische oder die sozialwissenschaftliche Fakultät in Anspruch. Diese müssen sozusagen ein Angebot machen. Das kunstwissenschaftliche Fach, das bei uns vertreten ist und in dem ohnehin promoviert wird, muss nicht unbedingt auch an der Universität vertreten sein.

Die Vertreter des Fachbereichs nehmen darauf Bezug, dass zum Beispiel an der Universität Düsseldorf zwar eine Menge dieser notwendigen Fächer vertreten ist, aber gerade dieses kunstwissenschaftliche Fach nicht. Man müsste dann mit weiter entfernt liegenden Universitäten kooperieren. Das ist also ein Aspekt der Praktikabilität.

Das Gleiche gilt für die Habilitation. § 60 Abs. 1, in dem auf die Regelung in § 59 Abs. 6 Bezug genommen wird, sollte gestrichen werden, weil bei einer Habilitation im Grunde gänzlich von einer Kooperation abgesehen und die Leistung nachher

von einem - auch übergreifenden - Fachgremium beurteilt wird. Deshalb kann diese Regelung eigentlich entfallen. Ist die Begründung klar geworden?

**Prof. Dr. Dr. h. c. Michael Lynen (Kunstakademie Düsseldorf):** Ich kann direkt etwas dazu sagen. Die Formulierung, die in diesem Gesetzentwurf steht, lautet:

„Das Promotionsstudium wird unter Beteiligung von Universitäten durchgeführt, an denen das entsprechende Fach vertreten ist. Das Nähere regelt die Promotionsordnung.“

Wir hatten in einer früheren Stellungnahme gebeten, die Formulierung dahin gehend zu ändern: Das Promotionsstudium kann unter Beteiligung von Universitäten durchgeführt werden. Das Nähere regelt die Promotionsordnung. - Das wäre klarer. Diese Formulierung ist etwas missverständlich und führt eben zu diesem Problem.

**Dr. Michael Brinkmeier (CDU):** Ich habe noch eine Frage zu dem Thema Kunsthochschulbeirat. Wenn ich es richtig verstanden habe, ist es die Intention der Personalräte, zu verhindern, dass der Eindruck entsteht, es könne nur aufgrund einer Beschlussvorlage des Beirats entschieden werden. So habe ich jedenfalls die Stellungnahme verstanden.

Mir geht es in meiner Frage darum, ob diese strikte Verfahrensweise fälschlicherweise aus dem Absatz herausgelesen werden kann. Angenommen, wir hätten eine Initiative aus der Hochschule heraus: Könnte dieser Absatz so verstanden werden, dass jemand sagt: „Nein, das darf sowieso nur passieren, wenn es erst einmal durch den Beirat gelaufen ist“? Mir geht es darum, dass hier ein Konsens über das Verständnis erzielt wird. Wenn alle der Meinung sind, § 8 Abs. 4 sei so zu verstehen, dass es nicht ausschließlich durch den Beirat gehen kann, ist die Frage geklärt.

**Prof. Dr. Dr. h. c. Michael Lynen (Kunstakademie Düsseldorf):** So ist das aus unserer Perspektive.

**Heiner Simons (Kunsthochschule für Medien Köln):** Ich hoffe, nur die letzte Interpretation ist die richtige. Es sollte nie einen solchen Vorbehalt geben, wonach über Themen, die nicht vom Beirat behandelt worden sind, quasi nicht entschieden werden dürfe.

Aus meiner Sicht und nach meiner Erinnerung an die Diskussion in der Arbeitsgruppe sollte gewährleistet werden, dass ein Vorschlag, den der Beirat zu bestimmten Themenbereichen gemacht hat, nicht einfach weggewischt werden kann, sondern dass sich die Rektorate damit befassen und von daher die Arbeit des Beirats würdigen. Das sollte praktisch nur sicherstellen, dass das nicht eine absolut unverbindliche Empfehlung bleibt, sondern dass man sich ernsthaft damit auseinandersetzt.

Die andere Interpretation würde viel zu weit gehen und war so nicht intendiert. Sie würde meines Erachtens auch dem Sinn und Zweck der Norm nicht entsprechen.

**Stellv. Vorsitzender Dr. Stefan Berger:** Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Ich komme zu einigen Schlussbemerkungen. Unsere nächste Ausschusssitzung wird am 14. Februar 2008 um 13:30 Uhr stattfinden. Bei der Gelegenheit werden wir uns bereits mit der Auswertung der heutigen Anhörung beschäftigen. Eine letztmalige Befassung mit diesem Gesetzentwurf und die Schlussabstimmung sind in der Sitzung des Ausschusses am 28. Februar, die um 13:30 Uhr beginnt, vorgesehen.

Da also in der Anhörung alles gesagt worden ist, bedanke ich mich nochmals bei Ihnen allen für Ihre Teilnahme und die guten, konstruktiven Beratungen.

gez. Ewald Groth  
Vorsitzender

gez. Dr. Stefan Berger  
Stellv. Vorsitzender

ba/07.02.2008/11.02.2008

203